



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekretes**

Datum: 17. Januar 2012

Nummer: 2012-014

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Vom 17. Januar 2012

betreffend Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes und des Gerichtsorganisationsdekretes

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1. Ausgangslage	2
1.1 Justizreform und Leitungsstruktur	2
1.2 Vorarbeiten	3
1.3 Nachzahlungspflicht bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege oder Bewilligung der amtlichen Verteidigung	3
1.4 Weitere Revisionsanliegen	4
2. Ziel der Vorlage: Neuerungen in der Leitungsstruktur der Gerichte	4
2.1 Die Neuerungen in der Leitungsstruktur im Überblick	4
2.2 Einbezug der erstinstanzlichen Gerichte	5
2.3 Konzentration auf die Kernaufgabe und Effizienz	5
2.4 Entflechtung der Führungsaufgaben für das Kantonsgericht und für die Gesamtjustiz ...	6
3. Erläuterungen zu den Änderungsbestimmungen	6
3.1 Erläuterungen zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes	6
3.2 Erläuterungen zur Änderung des Personalgesetzes	16
3.3 Erläuterungen zur Änderung des Anwaltsgesetzes	17
3.4 Erläuterungen zur Änderung der Verwaltungsprozessordnung	17
3.5 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes	19
3.6 Erläuterungen zur Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets	19
4. Parlamentarische Vorstösse	20
4.1 Postulat Nr. 2010-251 von Karl Willimann, SVP-Fraktion: Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen!	20
4.2 Postulat Nr. 2009-151, CVP/EVP-Fraktion: Stellenprozentuale Auswirkungen der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über die zukünftige Staatsanwaltschaft	23
5. Vernehmlassungsverfahren	25
5.1 Überblick	25
5.2 Parteien	26
5.3 Verbände	31
6. Finanzielle Auswirkungen	35
7. Regulierungsfolgeabschätzung	36
8. Antrag	36

Zusammenfassung

Anlässlich der Zusammenführung von Obergericht und Verwaltungsgericht zu einem Kantonsgericht im Jahre 2002 erhielt die basellandschaftliche Justiz eine klare Leitungsstruktur mit einem Kantonsgerichtspräsidium, einer Geschäftsleitung und einer Justizverwaltung. Diese Leitungsstruktur, die sich grundsätzlich bewährt hat, wird nun angepasst, weil die erstinstanzlichen Gerichte und die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter in die Geschäftsleitung einbezogen werden und weil die Führungsaufgaben für das Kantonsgericht und die Gesamtjustiz entflochten werden. Neu geschaffen wird die Gerichtskonferenz, die das Gesamtgericht ablöst und der Geschäftsleitung übergeordnet ist. Sie entscheidet über strategische Fragen von grosser Tragweite. Aufgehoben wird der heutige Ausschuss des Kantonsgerichts, weil dessen Aufgaben der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht übertragen werden. Das hauptsächliche Anliegen dieser Teilrevision betrifft daher die Regelung dieser neuen Führungsstruktur der Gerichte.

Daneben wird die Gelegenheit benutzt, um weitere Bestimmungen des Gerichtswesens zu ändern. So wird geregelt, dass die Entschädigungen, die für die unentgeltliche Rechtspflege und die amtliche Verteidigung geleistet wurden, von den Betroffenen nachzubezahlen sind, sobald sie dazu in der Lage sind. Geschaffen wird die gesetzliche Grundlage für den Tarif bei unentgeltlicher Mediation. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird zur Beschleunigung des Prozesses und zur Entlastung des Gerichts unter einschränkenden Voraussetzungen das Zirkulationsverfahren eingeführt.

1. Ausgangslage

1.1 Justizreform und Leitungsstruktur

Mit Inkrafttreten des Gerichtsorganisationsgesetzes per 1. April 2002 erfolgte eine tiefgreifende Reform in der Organisation und Leitungsstruktur der basellandschaftlichen Justiz. Das Obergericht und das Verwaltungsgericht wurden zum Kantonsgericht zusammengeführt, die Statthalterämter und das Besondere Untersuchungsrichteramt wurden fachlich und administrativ der Aufsicht des Kantonsgerichts unterstellt. Gleichzeitig wurde eine Leitungsstruktur für die gesamte Justiz - Gerichte und Strafverfolgungsbehörden - bereit gestellt mit einem Kantonsgerichtspräsidium, das dem Gesamtgericht vorsteht und dieses nach aussen vertritt, sowie eine Geschäftsleitung eingerichtet, die aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts besteht und vom Kantonsgerichtspräsidium geleitet wird. Das Gesamtgericht wurde für einzelne wenige Aufgaben vorgesehen. Es setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Kantonsgerichts, mithin auch aus den nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern zusammen. Die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wurden dabei weit-

gehend ihrer bisherigen, umfassenden Aufsichts- und Leitungskompetenzen für die Gerichte entbunden. Zur Erfüllung der administrativen Aufgaben, die sich aus der Leitung und Führung des Kantonsgerichts ergeben, wurde dem Kantonsgericht eine Justizverwaltung beigegeben, der eine Leiterin oder ein Leiter vorsteht. Diese oder dieser unterstützt zusammen mit der leitenden Gerichtsschreiberin oder dem leitenden Gerichtsschreiber die Geschäftsleitung und das Kantonsgerichtspräsidium in der Führung der Justiz. Für Einzelheiten dieser Justizreform wird auf die entsprechende Vorlage an den Landrat Nr. [2000-090](#) vom 18. April 2000 verwiesen.

Im Rückblick kann festgestellt werden, dass sich die zentrale Leitung und Administration der Justiz bewährt hat. Die basellandschaftliche Justiz als Ganzes wurde als dritte, unabhängige Staatsgewalt gestärkt, nach innen durch die Schaffung klarer Führungsstrukturen mit eindeutiger Zuweisung der Führungsaufgaben und Führungsverantwortung und nach aussen, indem das Kantonsgericht alle Organe der Gerichtsbarkeit "mit einer Stimme" und entsprechendem Gewicht im Verkehr mit den anderen Behörden vertritt. Synergiepotential konnte namentlich in den Bereichen Personalwesen, Budget und Rechnung, Logistik, Verkehr mit den Behörden etc. genutzt werden. Aus verschiedensten Gründen drängen sich aber Anpassungen an der Leitungsstruktur auf (vgl. hierzu Ziff. 2).

1.2 Vorarbeiten

Zur Erarbeitung der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes hatte die Geschäftsleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, bestehend aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der erstinstanzlichen Gerichte und der Geschäftsleitung sowie ohne Stimmrecht dem Justizverwalter Martin Leber und zeitweise dem leitenden Gerichtsschreiber Maurizio Greppi. Die erstinstanzlichen Gerichte waren durch die Gerichtspräsidien Sibylle Moll, Ivo Corvini und Enrico Rosa, die Geschäftsleitung durch den Kantonsgerichtspräsidenten Andreas Brunner, die Kantonsgerichtsvizepräsidentin Christine Baltzer und die Abteilungspräsidentin Franziska Preiswerk vertreten. Die Arbeitsgruppe erarbeitete einen Entwurf in sechs Sitzungen, der von der Geschäftsleitung an zwei Sitzungen überarbeitet wurde.

1.3 *Nachzahlungspflicht bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege oder Bewilligung der amtlichen Verteidigung*

Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden richteten im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Verteidigung im Jahr 2006 und in den Folgejahren jährlich über CHF 4 Mio. Parteientschädigungen aus. Im 2009 war erstmals wieder ein deutlicher Rückgang auf CHF 3.627 Mio. zu verzeichnen. Die staatlichen Leistungen bei der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung werden nicht à fonds perdu erbracht, sondern unterliegen der Nachzahlung bei einer wesentlichen Verbesserung der

finanziellen Verhältnisse, die es der einstigen mittellosen Partei erlaubt, die vom Staat vorläufig übernommenen Kosten nachzuzahlen, ohne dass ihr Lebensunterhalt gefährdet würde. Die Nachzahlung wurde bisher von den Gerichten kaum bewirtschaftet, was unter anderem auch daran liegen mag, dass das Prozedere und die Zuständigkeiten in unserem kantonalen Recht ungeregelt blieben und für diese Aufgabe auch keine Personalressourcen bereit gestellt wurden. Sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) in Art. 135 Abs. 4 und 5 wie auch die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) in Art. 123 sehen die Nachzahlung vor, allerdings auch ohne Regelung des Verfahrens und der Zuständigkeiten. Die Kompetenz, das Nachzahlungsverfahren im Einzelnen zu regeln, liegt daher weiterhin bei den Kantonen und soll mit dieser Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes genutzt werden.

1.4 Weitere Revisionsanliegen

In der Rechtsanwendung des am 1. April 2002 in Kraft getretenen Gerichtsorganisationsgesetzes hat sich Revisionsbedarf an einzelnen Bestimmungen gezeigt. Im Rahmen der vorstehenden Revision besteht die Gelegenheit, diese Korrekturen untergeordneter Bedeutung anzubringen. Zudem soll die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Tarifs bei unentgeltlicher Mediation nach Art. 218 Abs. 2 der Schweizerischen ZPO durch die Gerichtskonferenz im Gerichtsorganisationsgesetz verankert werden. Neu können im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Einstimmigkeit Entscheide im Zirkulationsverfahren gefällt werden, wenn ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist.

2. Ziel der Vorlage: Neuerungen in der Leitungsstruktur der Gerichte

2.1 Die Neuerungen in der Leitungsstruktur im Überblick

Die Geschäftsleitung der Gerichte wird neu aus vier Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts und einem Erstinstanzpräsidium bestehen. Die Justizverwalterin oder der Justizverwalter sowie die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber, nach neuer Nomenklatur Gerichtsverwalterin bzw. Gerichtsverwalter und Erste Gerichtsschreiberin bzw. Erster Gerichtsschreiber, nehmen regelmässig mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Geschäftsleitungssitzungen teil. Die Geschäftsleitung ist für die Vorbereitung und Umsetzung bzw. Entscheidung der Geschäfte über die strategische Führung und für die operative Führung verantwortlich, soweit sie nicht in die Autonomie der einzelnen Gerichte fällt. Der Geschäftsleitung wird eine Gerichtskonferenz übergeordnet, die das bisherige Gesamtgericht ablöst und erweiterte Kompetenzen erhält. Sie soll aus sämtlichen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier Erstinstanzpräsidien und zwei nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern bestehen. Der Gerichtskonferenz werden strategische Entscheidungen von einer gewissen Tragweite sowie die Wahl der Geschäftsleitungsmitglieder zugewiesen.

2.2 Einbezug der erstinstanzlichen Gerichte

Die Geschäftsleitung kann aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nur in administrativer Hinsicht Vorgesetzte der erstinstanzlichen Präsidien sein und verfügt nicht über die gleiche hierarchische Stellung wie der Direktionsvorsteher in der Verwaltung. Gleichzeitig stehen die erstinstanzlichen Gerichte noch mehr als das zweitinstanzliche Kantonsgericht in direktem Kontakt mit den Rechtssuchenden. Sie sind die "Visitenkarte der Justiz" wie ein ehemaliger Bundesrichter einmal formulierte. Es stellte sich deshalb die Frage nach einer Partizipation der erstinstanzlichen Gerichte an der Geschäftsführung und -leitung. Die neue Führungsstruktur trägt diesem Umstand mit dem Einsitz von Erstinstanzpräsidien in den Führungsgremien des Kantonsgerichts Rechnung. Damit werden auch die erstinstanzlichen Gerichte in die Führungsverantwortung für die Justiz eingebunden.

2.3 Konzentration auf die Kernaufgabe und Effizienz

Anfänglich bestand die Geschäftsleitung aus fünf Abteilungspräsidien mit einem Gesamtpensum von 350 Stellenprozenten sowie dem Justizverwalter und dem leitenden Gerichtsschreiber. Auf den 1. Oktober 2008 musste für die Abteilung Zivil- und Strafrecht aufgrund der gestiegenen Arbeitslast ein weiteres Abteilungspräsidium im Umfang von 50 Stellenprozenten bestellt und für die Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums ab 1. Januar 2009 ein separates Pensum von 40% ausgeschieden werden (Vorlage an den Landrat vom 4. Februar 2008 Nr. [2008-034](#)). Ab 1. April 2010 wurde das Präsidium der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung aufgrund der anhaltend gestiegenen Fallzahlen um 30% erhöht (Vorlage an den Landrat vom 31. August 2009 Nr. [2009-219](#)). Mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Schweizerischen Strafprozessordnung, deren Einführung zu einer Teilung der Abteilung Zivil- und Strafrecht in zwei Abteilungen führte, erhielt das Kantonsgericht für die Abteilung Strafrecht ab 1. Januar 2011 ein zusätzliches Präsidialpensum von 70 Prozent für die neu geschaffene Beschwerdeinstanz in Strafsachen, wobei davon bis auf weiteres 20 Prozent nicht beansprucht werden (Vorlage an den Landrat vom 3. Juni 2008 Nr. [2008-148](#)). Das Kantonsgerichtspräsidialpensum wird hingegen wegen des Wegfalls der Strafverfolgungsbehörden voraussichtlich von 40 auf 30 Stellenprozente reduziert werden (Vorlage an den Landrat vom 20. August 2010 Nr. [2010-295](#)). Seit 1. Januar 2011 sind die sechs Abteilungspräsidien am Kantonsgericht mit einem Gesamtpensum von 510 Stellenprozenten ausgestattet, wovon mit der freiwilligen Reduktion des Kantonsgerichtspräsidialpensums 30 Prozent auf die Führungsaufgabe des Kantonsgerichtspräsidenten entfallen.

Ausser für das Kantonsgerichtspräsidium wurden für die übrigen Abteilungspräsidien keine separaten Pensen zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben ausgeschieden. Ihren Beitrag an der Geschäftsführung müssen sie mit dem aufgrund der Erfahrungen für die

Rechtsprechung in den entsprechenden Abteilungen als notwendig erachtetem Pensum bewältigen. Die primäre Aufgabe der Abteilungspräsidien ist aber die Rechtsprechung. Daher rechtfertigt sich, die Abteilungen von Geschäftsleitungsaufgaben zu entlasten, soweit es möglich und vertretbar ist. Jedes Abteilungspräsidium ist heute alleine mit der Vorbereitung und Teilnahme an den Geschäftsleitungssitzungen durchschnittlich mit 2 Arbeitstagen pro Monat belastet, ganz abgesehen von projektbezogenen Arbeiten, die zusätzlich übernommen werden. Zukünftig soll daher nur noch ein Präsidium pro Abteilung Mitglied der Geschäftsleitung sein. Dadurch wird auch die Effizienz in der administrativen Leitung erhöht.

2.4 Entflechtung der Führungsaufgaben für das Kantonsgericht und für die Gesamtjustiz

Bei der heutigen Ausgestaltung der Führungsstruktur nimmt die Geschäftsleitung eine doppelte Funktion wahr: Sie ist einerseits für die Leitung der Gesamtjustiz verantwortlich, zugleich ist sie aber auch das Führungsgremium des Kantonsgerichts. Eine Vermischung dieser Aufgaben bot aufgrund der identischen personellen Zusammensetzung bisher keine Schwierigkeiten. Mit Einbezug eines Erstinstanzpräsidiums in die Geschäftsleitung müssen jedoch fortan diese beiden Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar getrennt werden. Dies erlaubt, den Kreis der in der Geschäftsleitung vertretenen Abteilungspräsidien zu verkleinern. Die übrig bleibende autonome Geschäftsführung des Kantonsgerichts wird dann gleich wie bei den erstinstanzlichen Gerichten mit mehreren Präsidien unter den Abteilungspräsidien abgesprochen werden müssen.

3. Erläuterungen zu den Änderungsbestimmungen

3.1 Erläuterungen zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Einleitende Bemerkungen

Das geltende Gerichtsorganisationsgesetz verwendet den Begriff Kantonsgericht sowohl für die Bezeichnung der rechtsprechenden Gerichtsbehörde wie auch des Leitungsgremiums. Mit Einbezug der Erstinstanzpräsidien in die Geschäftsleitungsorgane sind diese beiden Aufgaben auch begrifflich klar zu trennen, weshalb zur besseren Verständlichkeit gewisse systematische Anpassungen erfolgen (vgl. Kommentar zu § 8 GOG) und fortan die Bezeichnung Kantonsgericht ausschliesslich für die rechtsprechende Behörde verwendet wird. Dieselbe Indifferenz in der Bezeichnung besteht allerdings in der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, welche die Grundzüge der Verwaltungs- und Rechtsprechungsorganisation der Justiz in den §§ 82 bis 87 regelt.

Die Bezeichnung Gerichtskammer wird in den Gerichtsorganisationserlassen sowohl als Organisationseinheit wie auch als Spruchkörper verwendet. In der Vorlage wird er nur noch zur Bezeichnung des Spruchkörpers, also der Dreier- und Fünferkammer verwendet. Der Begriff Kammer im Sinne der Organisationseinheit hat praktisch nur noch beim Bezirksgericht Arlesheim Bedeutung, das sich in vier Kammern gliedert. Diese interne Organisation der erstinstanzlichen Gerichte soll aber als Ausfluss des Selbstkonstituierungsrechts dem betreffenden Gericht überlassen werden. Der Begriff Kammer als Organisationseinheit wird daher gänzlich gestrichen und nicht ersetzt.

Das Kantonsgericht besteht seit 1. Januar 2011 aus vier Abteilungen. Ebenso ist das Steuer- und Enteignungsgericht in eine Abteilung Steuer- und eine Abteilung Enteignungsgericht gegliedert. In der Vorlage sind mit der Bezeichnung Gerichte die Abteilungen bzw. mit der Bezeichnung Gerichtspräsidien die Abteilungspräsidien mitgemeint.

Änderung des Titels II

Im Abschnittstitel wird in Anpassung an den Titel von § 4 die Zuständigkeit gestrichen und die Zahl der Gerichtsmitglieder aufgenommen.

§ 4 Absatz 1^{bis}

Diese Bestimmung schafft den erstinstanzlichen Gerichten die Möglichkeit, bei Spitzenbelastungen oder bei Ausstand oder Verhinderung des Präsidiums und gleichzeitigem Ausstand oder Verhinderung des Vizepräsidiums ein weiteres Mitglied des Spruchkörpers mit dem Vorsitz zu betrauen. Diese Möglichkeit besteht bereits heute für das Kantonsgericht in § 14 GOG, der in der Folge aufgehoben werden kann. Der Vorsitz durch ein Gerichtsmitglied, das kein Vizepräsidialamt ausübt, ist aber klar auf Einzelfälle beschränkt. Sollten permanente Einsätze notwendig werden, wäre die Wahl eines weiteren Vizepräsidiums notwendig, welche wie bisher mit Ausnahme der Ernennung von Vizepräsidien an den Bezirksgerichten in die Kompetenz des Landrats fällt.

§ 4 Absatz 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Verdeutlichung des bereits heute geltenden Grundsatzes, dass sich die Gerichte nach Festlegung der Richterstellen durch den Landrat im Gerichtsorganisationsdekret selber konstituieren. Der Begriff Gerichtskammer als Organisationseinheit wird in der Gesetzgebung nicht mehr verwendet (siehe einleitende Bemerkungen). Daher beinhaltet das Selbstkonstituierungsrecht die organisatorische Gliederung in Gerichtskammern, die Ernennung der Vizepräsidien an den Bezirksgerichten und die Zuteilung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Abteilungen des Kantonsgerichts und die

Kammern der Bezirksgerichte. Vorbehalten bleiben hingegen die Bestimmungen des GOD über die Organisation und die Spruchkörper der Gerichte.

§ 5 Absatz 1^{bis}

Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die nebenamtlichen Vizepräsidien länger dauernde Vakanzen beim Präsidium, beispielsweise bei Krankheit oder vorzeitigem Amtsrücktritt, aufgrund ihrer Verpflichtungen im Hauptberuf oder ihres Laienstatus kaum bis zur Wahl eines ausserordentlichen Präsidiums durch den Landrat überbrücken können. Um die Wahlkompetenz des Landrates nicht zu tangieren, wird die Einsetzung eines ausserordentlichen Präsidiums durch die Geschäftsleitung auf maximal sechs Monate beschränkt. Diese rekrutieren sich aus dem Kreis der gewählten Richterinnen und Richter, was im Einklang mit § 87 Abs. 4 der Kantonverfassung steht. Danach regelt das Gesetz Voraussetzungen und Zuständigkeit für die Wahl von ausserordentlichen Mitgliedern der Gerichte.

III. Kantonsgericht, Gerichtsleitung

In den § 8 ff. werden die Aufgaben des Kantonsgerichts und der Organe der Gerichtsleitung systematisch getrennt. Deshalb wurde auch der Titel mit dem Begriff "Gerichtsleitung" ergänzt.

§ 8 Absatz 2

Dieser Paragraph hält ausschliesslich noch die Rechtsprechungsfunktion des Kantonsgerichts und das Oberaufsichtsrecht des Landrates fest. Die eigene Aufsichtstätigkeit des Kantonsgerichts bzw. der Geschäftsleitung und die Berichterstattung gegenüber dem Landrat sind geschäftsleitende Aufgaben, die in die nachfolgenden Paragraphen gehören. Daher wird Absatz 2 aufgehoben.

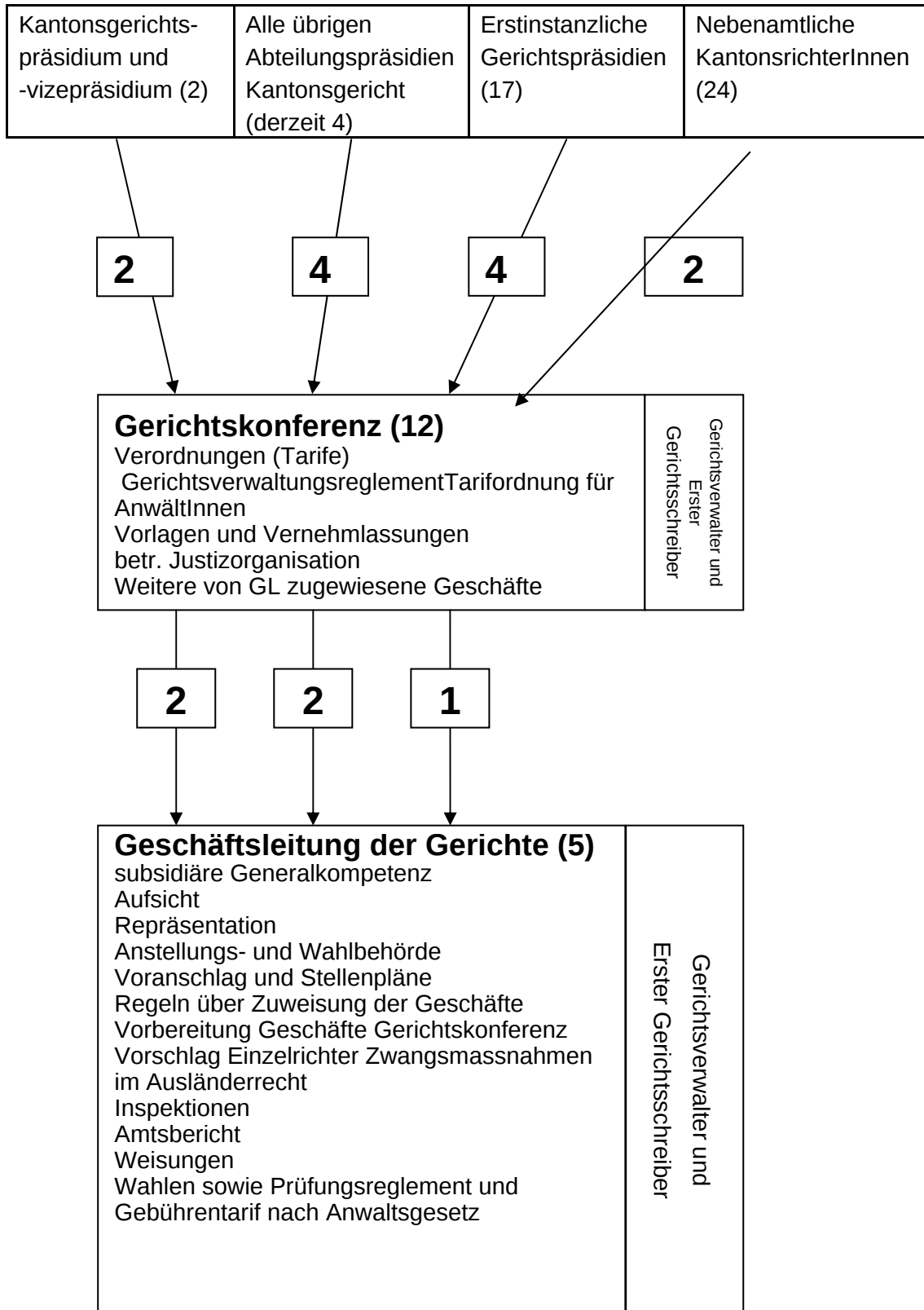
§ 8 Absatz 3

Die jährliche Berichterstattung an den Landrat ist neu in § 12 Abs. 3 Bst. h GOG unter den Aufgaben der Geschäftsleitung geregelt.

§ 9 Titel

Die Änderung des Titels in Organisation der Spruchkörper macht deutlich, dass mit dem Begriff Abteilung und Kammer die rechtsprechenden Behörden des Kantonsgerichts und nicht die Organisationsstruktur gemeint sind.

Organigramm und Aufgaben der Geschäftsleitungsorgane



§ 10 Organe der Gerichtsleitung

In diesem gänzlich neu gefassten Paragraphen werden die Organe der Gerichtsleitung, deren Wahlkörper und das Stimmenquorum bezeichnet. Festgehalten ist überdies die Funktion des Kantonsgerichtspräsidiums, das die Gerichtsleitungsorgane repräsentiert, sowie dessen Stellvertretung.

Die **Gerichtsleitung** wird **zweiteilig** aufgebaut. Anstelle des bisherigen Gesamtgerichts, zusammengesetzt aus allen Kantonsgerichtsmitgliedern mit einer Grösse von 30 Amtsträgern ab 1. Januar 2011, wird eine **Gerichtskonferenz** vorgeschlagen, die aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte und zwei nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern, insgesamt somit aus 12 Mitgliedern bestehen soll.

Ein Gerichtsleitungsorgan in der Grösse des bisherigen Gesamtgerichts erweist sich in organisatorischer Hinsicht als schwerfällig, es kann für dringende Angelegenheiten kaum ad hoc einberufen werden und sprengt die vernünftige Grösse selbst eines übergeordneten Gerichtsleitungsorgans. Eine neue Zusammensetzung des übergeordneten Leitungsgremiums ist auch notwendig, weil die erstinstanzlichen Gerichte daran partizipieren sollen. Dem übergeordneten Gerichtsleitungsorgan werden mehr Kompetenzen zugewiesen, als bisher das Gesamtgericht ausübte.

Das Kantonsgerichtspräsidium und -vizepräsidium werden vom Landrat gewählt und gehören bereits von Gesetzes wegen der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung an, die Wahl der übrigen Gerichtskonferenz- und Geschäftsleitungsmitglieder erfolgt aus der Mitte der jeweiligen Amtsträgerinnen und Amtsträger. Der Wahlkörper für die Vertretung der Abteilungspräsidien in der Geschäftsleitung besteht demnach aus den Abteilungspräsidien, für die Vertretung der Erstinstanzpräsidien in der Gerichtskonferenz und Geschäftsleitung aus der Gesamtheit dieser Präsidien, und für die Vertretung der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter in der Gerichtskonferenz aus der Gesamtheit der letzteren. Diese drei Wahlkörper konstituieren sich selbst.

Das zweite Gerichtsleitungsorgan, die **Geschäftsleitung** wie sie bereits heute besteht, soll neu aus einem Präsidium aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts und einem Erstinstanzpräsidium zusammengesetzt werden. Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte arbeiten gleich wie die Abteilungspräsidien in einem Voll- oder Teilzeitpensum, sind vollständig in den Gerichtsbetrieb eingebunden und tragen Führungs- sowie Organisationsverantwortung. Mit ihrer Beteiligung an der Geschäftsleitung wird ihrer Verantwortung für den Gerichtsbetrieb und der Eingliederung in die Gerichtsorganisation Rechnung getragen.

Eine weitergehende Verkleinerung mit einer weiteren Reduktion der Abteilungspräsidien in der Geschäftsleitung wurde in der Arbeitsgruppe und in der Geschäftsleitung diskutiert, schliesslich aber verworfen. Es ergeben sich wesentliche Vorteile, wenn sämtliche Abteilungen, die als Rechtsmittelinstanz die fachliche Aufsicht ausüben, an der operativen und strategischen Leitung der Justiz beteiligt sind. In der Gerichtsleitung geht es oft um Geschäfte, die die Rahmenbedingungen der Rechtsprechungstätigkeit beeinflussen, insbesondere Stellenbegehren, Budget, Vernehmlassungen zu Gesetzesentwürfen, Vorlagen an den Landrat, Aufsichtsbeschwerden, Erlasse und Weisungen des Kantonsgerichts. So wird sichergestellt, dass spezifisches Fachwissen aus allen Abteilungen in die operative und strategische Geschäftsleitungstätigkeit einfließt.

Aufhebung des geltenden § 11 (Ausschuss des Kantonsgerichts)

Der heutige Ausschuss des Kantonsgerichts beurteilt hauptsächlich Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde (§ 71 Personalgesetz) und gegen Disziplinarentscheide des Landrates, des Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (§ 72 Personalgesetz). Jährlich gehen beim Ausschuss lediglich zwei bis drei Beschwerden ein, bisher ausschliesslich gegen Verfügungen der Geschäftsleitung als Anstellungsbehörde. Sachlich gehörten diese Beschwerdeverfahren in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, die auf die Beurteilung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten spezialisiert ist und auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit über Streitigkeiten aus Anstellungen in der kantonalen Verwaltung ausübt. Das Präsidium dieser Abteilung müsste, da es auch Mitglied der Geschäftsleitung und somit der Anstellungsbehörde ist, selbstverständlich in den Ausstand treten. Die übrigen Abteilungsrichterinnen und Abteilungsrichter sind indessen gleich unbefangen wie die Mitglieder des Ausschusses, die sich aus den nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichtern jeder Abteilung rekrutieren. Aus diesen Gründen soll die Zuständigkeit zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde in Abänderung von § 71 Personalgesetz auf die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht übertragen werden. Die nämlichen Überlegungen gelten für Beschwerden gegen Disziplinarentscheide des Landrates, Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts nach § 72 Personalgesetz. Da die verbleibenden Nebenaufgaben des Ausschusses nach § 2 Abs. 5 und 6 Gerichtsorganisationsdekret marginal sind und ohne Bedenken der Gerichtskonferenz zugeteilt werden können (vgl. Kommentar zu den Änderungen im Gerichtsorganisationsdekret), soll der Ausschuss des Kantonsgerichts aufgehoben werden.

Im Gesetz nicht geregelt wurde die Kostenfolge von Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgerichtsausschuss, die Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde als Anfechtungs-

objekt hatten. In Analogie zum Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat, das in diesem Bereich die Kostenlosigkeit vorsieht, verzichtete der Ausschuss auf die Erhebung von Verfahrenskosten. Da die Mitarbeitenden der Gerichte nicht schlechter gestellt werden sollen als die übrigen kantonalen Mitarbeitenden und die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts gleich wie der Regierungsrat als erste - im Gegensatz zu diesem aber als einzige - kantonale Beschwerdeinstanz in diesem Bereich tätig wird, ist in § 71 Abs. 3 Personalgesetz die Kostenlosigkeit unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nunmehr ausdrücklich vorgesehen.

§ 11 Gerichtskonferenz

§ 11 regelt Zusammensetzung und Aufgaben der Gerichtskonferenz. Die Gerichtskonferenz ist oberstes Gerichtsleitungsorgan. Sie soll wegen der Grösse vorwiegend Geschäfte im strategischen Bereich zugewiesen erhalten, die nicht dringlich behandelt werden müssen. Die operative Führung, die ausschliesslich der Geschäftsleitung obliegt, erfordert hingegen oftmals dringliche Entscheidungen. Demnach sind Vorlagen an den Landrat oder Vernehmlassungen über Verfassungs-, Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen, welche die Justizorganisation betreffen, von der Gerichtskonferenz zu beschliessen. Wichtige Wahlgeschäfte und die Beschlussfassung über Verordnungen des Kantonsgerichts sollen wegen der grösseren Legitimation ebenfalls der Gerichtskonferenz zugewiesen werden. Schliesslich kann die Geschäftsleitung zur breiteren Abstützung weitere Geschäfte der Gerichtskonferenz zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen (Abs. 2 Bst. d).

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf werden nun die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts von sechs auf zwei reduziert.

§ 12 Geschäftsleitung

§ 12 regelt Zusammensetzung und Aufgaben der Geschäftsleitung. Um Kompetenzlücken zu vermeiden, wird als Grundsatz festgehalten, dass die Geschäftsleitung alle nicht der Gerichtskonferenz zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Die nicht abschliessende Aufzählung der Aufgaben der Geschäftsleitung folgt weitgehend dem geltenden Aufgabenkatalog. Gesetzgeberisch nachvollzogen wird das bereits praktizierte Selbstkonstituierungsrecht und Selbstorganisationsrecht der einzelnen Gerichte. Die Geschäftsleitung reiht die erstinstanzlichen Präsidien gestützt auf den Einreichungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse und eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe ein (Abs. 3 Bst. b). Gegenüber dem bisherigen Recht wird ausdrücklich festgehalten, dass die Besoldungseinreihung auch auf den Modellumschreibungen basiert, was der Praxis entspricht. Die Geschäftsleitung soll nur noch bei Uneinigkeit über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb eines Gerichts regelnd eingreifen. Wenn auch selbstverständlich, so wird doch der Vollständigkeit halber festgehalten, dass die Ge-

schäftsleitung die Geschäfte der Gerichtskonferenz vorbereitet. Die jährlichen Inspektionen gehörten bereits bisher zur Aufsichtstätigkeit der Geschäftsleitung und werden neu im Gesetz festgehalten, weil die Möglichkeit bestehen soll, auch die übrigen nicht mehr der Geschäftsleitung angehörenden Abteilungspräsidien weiterhin für Inspektionen beiziehen zu können. Um Interessenkonflikten vorzubeugen, wird die Vertretung der Erstinstanzpräsidien von der Inspektionstätigkeit ausgeschlossen (Abs. 3 Bst. g). Das Weisungsrecht der Geschäftsleitung gegenüber den unterstellten Gerichten ist selbstverständlich auf administrative Belange beschränkt. Die verfassungsmässig garantierte richterliche Unabhängigkeit schliesst ein Weisungsrecht im Bereich der richterlichen Tätigkeit vollständig aus. Gegenüber den Mitarbeitenden sind grundsätzlich die Vorgesetzten und nicht die Geschäftsleitung weisungsberechtigt. Ein Weisungsrecht der Geschäftsleitung gegenüber Mitarbeitenden kann dann bestehen, wenn es Kompetenzen betrifft, die gemäss dem Gerichtsverwaltungsreglement der Geschäftsleitung als Anstellungsbehörde zustehen (Abs. 5).

Gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf wird nun auf den Einbezug der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder in die Geschäftsleitung verzichtet, denn diese befasst sich mit der operativen Führung des Gerichtswesens. Dadurch wird auch eine Verkleinerung der Geschäftsleitung realisiert.

§ 13 Gerichtsverwaltung

Die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber wird neu Erste Gerichtsschreiberin oder Erster Gerichtsschreiber genannt. Die bisherige Bezeichnung erweist sich als irreführend, da diese Stabsfunktion keine Führungsaufgabe beinhaltet. Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber in den Kantonsgerichtsabteilungen und an den erstinstanzlichen Gerichten, die nach § 6 Abs. 4 GOG mit Leitungsfunktionen beauftragt sind, werden demgegenüber als leitende bezeichnet. Die Stellung der Ersten Gerichtsschreiberin oder des Ersten Gerichtsschreibers ist im geltenden Gerichtsorganisationsgesetz nicht umschrieben. In Absatz 1 wird nun geregelt, dass sie oder er gleich wie die Leiterin oder der Leiter der Gerichtsverwaltung fachlich und administrativ der Geschäftsleitung unterstellt ist. Diese Umbenennung hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Aufgabenteilung zwischen dem Leiter der Gerichtsverwaltung und dem Ersten Gerichtsschreiber lässt sich nicht scharf abgrenzen, da von der Geschäftsleitung behandelte Geschäfte häufig Fragestellungen sowohl juristischer als auch ökonomischer oder verwaltungstechnischer Natur beinhalten. Aufträge der Leitungsgremien sollen effizient, zeit- und sachgerecht und ohne zusätzlichen Instruktionsaufwand ausgeführt werden können. Daher sieht dieser Paragraf vor, dass beide wie bisher regelmässig an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz mit Antragsrecht und beratender Stimme teilnehmen. In Ein-

zelfällen können sie von der Teilnahme an bestimmten Geschäften und hiermit auch vom Antragsrecht in diesen Geschäften ausgeschlossen werden.

In Abs. 3 werden die Zuständigkeiten des Gerichtsverwalters bzw. der Gerichtsverwalterin und in Abs. 4 die Kompetenzen der Ersten Gerichtsschreiberin bzw. des Ersten Gerichtsschreibers gesetzlich verankert.

Aufhebung von § 14 (Übertragung präsidialer Funktionen)

Die neue Regelung von § 4 Absatz 1^{bis} GOG gilt auch für das Kantonsgericht, weshalb § 14 aufgehoben werden kann. Die Verpflichtung der Abteilungspräsidien zur Aushilfe in anderen Abteilungen in Absatz 1 kann von der Regelungsstufe her im Gerichtsorganisationsdekret festgehalten werden. Die entsprechende Bestimmung findet sich neu in § 1 Absatz 6 GOD.

Aufhebung von § 15 (Vereinfachtes Verfahren)

Die geltende Bestimmung unter dem Titel vereinfachtes Verfahren verhilft nicht zu einer Beschleunigung der Verfahren und trägt auch wenig zu einer Entlastung der Gerichte bei. Mit dem Verzicht auf die Durchführung einer Parteiverhandlung wird ausschliesslich die Sitzungsdauer reduziert. Es handelt sich um eine deklaratorische Bestimmung, da es in allen Fällen, wo staatsvertragliche (Art. 6 Abs. 1 EMRK) oder bundesrechtliche Vorschriften die Durchführung einer Parteiverhandlung nicht zwingend verlangen, ohnehin in der Instruktionskompetenz des Präsidiums liegt, eine öffentliche Urteilsberatung anstelle einer Parteiverhandlung anzuordnen. Zudem wurde mit Inkrafttreten der Schweizerischen Zivilprozessordnung diese Bestimmung im Zivilbereich obsolet: Gestützt auf Art. 316 Abs. 1 und Art. 327 Abs. 2 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz im Berufungsverfahren wie auch im Beschwerdeverfahren bereits von Bundesrechts wegen aufgrund der Akten entscheiden. Die Schweizerische Strafprozessordnung sieht für die Behandlung von Beschwerden an der Beschwerdeinstanz in Strafsachen sowieso nur das schriftliche Verfahren vor, im Berufungsverfahren ist unter einschränkenden Voraussetzungen gemäss Art. 406 StPO ebenso das schriftliche Verfahren vorgeschrieben bzw. zulässig. Diese Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

§ 32 Absatz 1 Buchstabe a

Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber wird gleich wie die Leiterin oder der Leiter der Gerichtsverwaltung bei den Anstellungen speziell erwähnt.

§ 34 Absatz 2^{bis}

Nach heutiger Praxis werden die Präsidien oder Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte beim Kantonsgericht nicht im gleichen Rechtsgebiet eingesetzt, damit Interessenkollisionen ausgeschlossen sind. Diese bewährte Praxis wird nun kodifiziert.

§ 47 Absatz 3

Diese Ergänzung ist bedingt durch den Einsatz von Gerichtsschreibern als vom Landrat gewählte Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Da diese aus Effizienzgründen regelmässig selber auch die Verhandlung protokollieren und die schriftliche Urteilsbegründung ausfertigen, ist die weitere Teilnahme einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers nicht mehr erforderlich. § 47 Abs. 1 GOG verlangt die vollzählige Anwesenheit des Gerichts bei der Verhandlung, Beratung und Entscheidung. § 6 GOG nennt als Aufgabe der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber unter anderen die Protokollführung und verleiht diesen beratende Stimme und Antragsrecht. Daraus könnte gefolgert werden, dass ein Gericht ohne Teilnahme einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers nicht vollzählig ist. Diese Argumentation wurde vom Bundesgericht in einem Beschwerdeverfahren gegen ein Urteil eines Einzelrichters für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht nur knapp als nicht stichhaltig verworfen. Um allfällige Weiterungen aus dieser Rechtsunsicherheit zu vermeiden, soll die bestehende Praxis gesetzlich geregelt werden.

§ 53a Nachzahlungspflicht

Sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung in Art. 135 Abs. 4 und 5 wie auch die Schweizerische Zivilprozessordnung in Art. 123 sehen die Nachzahlung vor, wenn eine Partei, der die amtliche Verteidigung bewilligt bzw. die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, dazu in der Lage ist. Die Kompetenz, die Nachzahlung im Einzelnen zu regeln, liegt bei den Kantonen (vgl. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, S. 7305).

§ 53a Abs. 1 wiederholt den Grundsatz der Nachzahlungsverpflichtung, weil für das verwaltungs- und sozialversicherungsgerichtliche Verfahren noch keine entsprechende Gesetzesgrundlage besteht. Dies steht im Einklang mit dem Bundesrecht, da der verfassungsmässige Anspruch auf Kostenbefreiung nur vorläufiger Natur ist. Die Verjährungsfrist wird gleich wie in der Schweizerischen Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung auf 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens festgelegt. Diese Frist kann als Verjährungsfrist gehemmt und unterbrochen werden (vgl. Botschaft S. 7305). Nachzuzahlen sind nicht nur von der Gerichtskasse ausbezahlte Parteientschädigungen, sondern auch Verfahrenskosten, die einer Partei auferlegt, aber zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht eingefordert wurden. Vorgesehen ist, den Kosteneinzug im Nachzahlungsverfahren zentral bei der Gerichtsverwaltung anzusiedeln, die jene Parteien, denen die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt wurde, nach einer bestimmten Zeitdauer anschreibt und von diesen Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verlangt. Gegebenenfalls muss bei kantonalen Steuerämtern Auskunft über das steuerbare Einkommen und Vermögen ein-

geholt werden. Mit § 111 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern besteht eine gesetzliche Grundlage zur Einholung von Auskünften über Steuerverhältnisse durch die Gerichte. Wird im Abklärungsverfahren festgestellt, dass die finanziellen Mittel einer Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt oder die amtliche Verteidigung bewilligt wurde, für eine Nachzahlung ausreichen, und kommt diese Partei der Nachzahlung nicht freiwillig nach, so ist ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen.

Zuständig hierfür ist nach Absatz 3 das Präsidium, welches die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt hatte. Sofern die vorläufige Kostenbefreiung auch im Rechtsmittelverfahren erfolgte, soll zur Vermeidung weiteren Aufwands und aus Koordinationsgründen das zweitinstanzliche Gerichtspräsidium über die Nachzahlungsforderungen aller Instanzen entscheiden (Abs. 4). Im Strafverfahren entscheidet das Präsidium des verfahrensabschliessenden Gerichts, wenn für das Untersuchungsverfahren die amtliche Verteidigung bzw. unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde (Abs. 5). Abs. 6 enthält eine Spezialbestimmung für Rückzahlung im Untersuchungsverfahren.

Gestützt auf die Rechtsweggarantie ist innerkantonale ein Rechtsmittelverfahren vorzusehen. Dieses richtet sich gemäss Absatz 7 nach den Rechtsmitteln, die gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung gegeben sind. Diese offene Umschreibung wurde gewählt, weil die Rechtsmittel nach Rechtsgebiet und Gerichtsinstanz verschieden, so aber dennoch klar bestimmbar sind.

3.2 Erläuterungen zur Änderung des Personalgesetzes

§ 71 Absatz 1 Buchstabe b

Wie vorne in den Erläuterungen zur Aufhebung von § 11 GOG ausgeführt, wird der Ausschuss des Kantonsgerichts aufgehoben und die Zuständigkeit zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht übertragen.

§ 71 Absatz 3

In Absatz 3 soll, wie in den Erläuterungen zur Aufhebung von § 11 GOG ausgeführt, das Beschwerdeverfahren gegen die Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde als kostenlos erklärt werden.

§ 72 Absatz 2

Wegen der Aufhebung des Ausschusses des Kantonsgerichts (siehe Erläuterungen vorne zur Aufhebung von § 11 GOG) ist die Zuständigkeit zur Beurteilung von Beschwerden gegen Disziplinenterscheide des Landrates, Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht zu übertragen.

3.3 Erläuterungen zur Änderung des Anwaltsgesetzes**§ 8 Absatz 4**

Das in der geltenden Fassung genannte Kantonsgericht wird sprachlich ersetzt durch die schon bisher zuständige Geschäftsleitung.

§ 20 Absatz 1

Das in der geltenden Fassung genannte Kantonsgericht wird sprachlich ersetzt durch die schon bisher zuständige Geschäftsleitung.

§ 30 Absatz 2

Das in der geltenden Fassung genannte Kantonsgericht wird sprachlich ersetzt durch die schon bisher zum Erlass der Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz zuständige Geschäftsleitung.

3.4 Erläuterungen zur Änderung der Verwaltungsprozessordnung**§ 1 Absatz 3 Buchstabe h**

Die Fälle der Teilung von Austrittsleistungen aus der beruflichen Vorsorge im Scheidungsverfahren, die nicht vom Zivilgericht erledigt werden können, werden nach Art. 281 Abs. 3 ZPO vom Kantonsgericht, Abteilung Sozialversicherungsrecht beurteilt. Nach geltendem Recht ist die Dreierkammer zuständig. Der Grossteil der Fälle ist nicht mehr streitig, nachdem instruktionsweise alle Ansprüche auf Austrittsleistungen der geschiedenen Ehegatten abgeklärt sind. Mit Ausnahme der Verfahren, an welchem sich eine Partei nicht beteiligt, liegen meist übereinstimmende Anträge der Parteien vor. Mit der Begründung einer Präsidialzuständigkeit können diese Fälle beschleunigt behandelt werden. Sollten abweichende Anträge der geschiedenen Ehegatten oder der Vorsorgeeinrichtungen vorliegen, so bleibt die Dreierkammer zuständig. Deren Zuständigkeit ist zudem weiterhin gegeben, wenn sich Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung stellen.

§ 1 Absatz 4

In § 41 GOG wird der Grundsatz der öffentlichen Urteilsberatung postuliert. Ausnahmen davon sind in den Absätzen 3 und 4 geregelt, an deren Stelle tritt dann die geschlossene Beratung unter Ausschluss der Parteien. Die Möglichkeit, Entscheide auf dem Zirkulationswege zu fällen, ist im Gerichtsorganisationsgesetz nicht vorgesehen. Hingegen sehen sowohl die Schweizerische Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung diese Möglichkeit unter einschränkenden Voraussetzungen vor. Da diese Bundesgesetze das Prozessverfahren abschliessend regeln, ist eine entsprechende kantonale Regelung auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit beschränkt.

Im Zirkulationsverfahren kann eine Beschleunigung der Verfahren und Entlastung der Gerichte erzielt werden. Deshalb soll es in der Verwaltungsprozessordnung aufgenommen werden. Der bei den Gerichten Basel-Landschaft hoch gehaltene Grundsatz der öffentlichen Urteilsberatung wird nicht ausgehöhlt, da das Zirkulationsverfahren auf offensichtlich unbegründete Rechtsmittel beschränkt wird. Offensichtlich unzulässige Beschwerden, das heisst Beschwerden, bei denen offensichtlich die Eintretensvoraussetzungen fehlen, können nach § 1 Abs. 3 Bst. e VPO präsidial entschieden werden und sind deshalb nicht in das Zirkulationsverfahren einzubeziehen. Demnach gelangt das Zirkulationsverfahren dann zur Anwendung, wenn sich eine Beschwerde materiell als offensichtlich unbegründet erweist. Das Zirkulationsverfahren wird nicht zu einer markanten Entlastung der Gerichte führen. Die Vorteile liegen in der Beschleunigung von Verfahren, in denen trölerisch oder aussichtslos Beschwerde geführt wird, und in der Entlastung der Gerichtssitzungen von diesen Fällen.

Auf dem Wege der Aktenzirkulation darf allerdings nur entschieden werden, wenn sich Einstimmigkeit ergibt und keine Kantonsrichterin oder kein Kantonsrichter eine mündliche Beratung verlangt. Selbstverständlich bleiben auch bei dieser Regelung staatsvertragliche oder bundesrechtliche Vorschriften vorbehalten, die die Durchführung einer Parteiverhandlung zwingend oder auf Antrag einer Partei vorschreiben.

§ 7 Absatz 2 Einleitungssatz

Mit Teilrevision der VPO vom 24. Januar 2008 wurde die Zuständigkeit zur Beurteilung von Zwischenverfügungen aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung dem Präsidium ("Einzelrichterkompetenz") übertragen (§ 1 Abs. 3 lit. Bst. VPO). Gegen die in solchen Verfahren zu treffenden verfahrensleitenden Verfügungen des Präsidiums, beispielsweise bezüglich der Akteneinsicht, der unentgeltlichen Rechtspflege oder vorsorglicher Massnahmen, ist gemäss § 7 Abs. 2 VPO die Einsprache bei der Kammer ("Gesamtgericht") zulässig. Diese Einsprachemöglichkeit besteht nach dem Wortlaut des geltenden § 7 Abs. 2 VPO nämlich unabhängig davon, ob die Zuständigkeit zum Endentscheid (Entscheid in der Hauptsache) bei der

Kammer oder beim Präsidium liegt. Mit anderen Worten können verfahrensleitende Verfügungen des Präsidiums auch dann bei der Kammer angefochten werden, wenn zum Endentscheid das Präsidium zuständig ist. Ob eine solche Regelung prozessrechtlich zulässig ist, erscheint fraglich. Jedenfalls sind dafür keine sachlichen Gründe ersichtlich. Die Regelung widerspricht vielmehr dem Anliegen des Gesetzgebers, welcher bei Verfahren betreffend Zwischenverfügungen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Einzelrichterkompetenz einführt (vgl. Vorlage an den Landrat betreffend Teilrevision VPO vom 19. Juni 2007, S. 20). Mit der (wohl unbeabsichtigten) Beibehaltung der Einsprachemöglichkeit bei Präsidialfällen kann diese Verfahrensbeschleunigung, welcher gerade in Fällen betreffend Zwischenverfügungen höheres Gewicht beizumessen ist, faktisch unterlaufen werden. Bei Verfahren, in denen die Zuständigkeit zum Endentscheid beim Präsidium liegt, ist deshalb von der Einsprachemöglichkeit im Sinne von § 7 Abs 2 VPO abzusehen.

3.5 Erläuterungen zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes

Mit der Schweizerischen Zivilprozessordnung, die auf 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde das Zivilprozessrecht vereinheitlicht. Der Landrat hat am 23. September 2010 das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO), das die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der kantonalen Gerichte regelt, einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen. Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt den Zivilprozess abschliessend, weswegen kein Raum mehr bleibt für kantonale Regelungen. Im Rahmen des EG ZPO wurden deshalb diverse Gesetzeserlasse angepasst, welche Verfahrensbestimmungen enthielten. Bei der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes vom 13. Februar 1984 (SGS 170.4) handelt es sich um eine landrätliche Verordnung, zuständig für deren Aufhebung ist somit der Landrat. Aufgrund der derogatorischen Wirkung wurde auch diese mit Inkrafttreten der CH-ZPO inhaltlich obsolet. Die vorliegende GOG-Revision bietet die Gelegenheit, diese Verordnung formell durch den zuständigen Landrat aufheben zu lassen.

3.6 Erläuterungen zur Änderung des Gerichtsorganisationsdekrets

§ 1 Absatz 1

Mit der Verselbständigung der Abteilung Strafrecht besteht das Kantonsgericht nun aus 4 Abteilungen.

§ 1 Absatz 6

Diese Bestimmung wurde aus dem GOG ins GOD transferiert. Siehe Bemerkungen vorne zum aufzuhebenden heutigen § 14 GOG.

§ 2 Absätze 5 und 6

Ein Abteilungspräsidium am Kantonsgericht kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Der Landrat legt bei der Wahl fest, zu welchen Pensen mehrere Personen für ein Abteilungspräsidium bestellt werden. Ergeben sich nach der Wahl Gründe für Pensenänderungen, so entscheidet nach geltendem Recht auf gemeinsamen Antrag der Präsidien der Ausschuss des Kantonsgerichts über eine andere Aufteilung des Gesamtpensums. Da der Ausschuss des Kantonsgerichts aufgehoben werden soll (vgl. Ausführungen unter der Kommentierung betreffend Aufhebung von § 11 GOG), wird diese Zuständigkeit nach Absatz 5 neu der Gerichtskonferenz übertragen. Werden sich Präsidien über die Zuteilung der geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung nicht einig, so entscheidet nach Absatz 6 ebenfalls die Gerichtskonferenz.

§§ 3 und 7

Gemäss den Ausführungen in den einleitenden Bemerkungen wird auf die Verwendung des Begriffs Gerichtskammer als Organisationseinheit fortan verzichtet. Die übrigen Änderungen im Dekretstext sind redaktioneller Natur.

4. Parlamentarische Vorstösse

4.1 Postulat Nr. [2010-251](#) von Karl Willimann, SVP-Fraktion: Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen!

4.1.1 Ausgangslage

Am 24. Juni 2010 reichte Karl Willimann, SVP-Fraktion, die Motion: Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen ein. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Auf die schriftliche Anfrage von Patrick Schäfli "Geschäftsleitung Kantonsgericht / Justizverwaltung: Untätigkeit bei Einsparungen" ([2010/104](#)) vom 11. März 2010 legt das Kantonsgericht in seiner [Antwort vom 5. Mai 2010](#) nur magere Sparvorschläge und nicht einmal einen Terminplan vor. Es scheint, die Vermutungen des Anfragers sind nicht von der Hand zu weisen. Nach wie vor ist unklar, was die Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidenten sind. Das Gerichtsorganisationsgesetz enthält nur drei Aufgaben: Er ist zuständig für die Vertretung des Gesamtgerichtes nach aussen, die Sitzungen von Geschäftsleitung und des Gesamtgerichtes. Das Reglement der Justizverwaltung, auf das in der Antwort zum Vorstoss Schäfli verwiesen wird, enthält noch zwei weitere Aufgaben: Der Kantonsgerichtspräsident unterschreibt Arbeitsverträge und ist zuständig für die Eröffnung von Bank- und PC-Konti. Alle anderen Aufgaben werden durch das Gesetz der Geschäftsleitung als Führungsgremium zugewiesen. Was zudem die Vertretung nach aussen

betrifft: Wenn der Kantonsgerichtspräsident jede Woche einen halben Tag im Parlament wäre, würde dies nicht einmal einer 10%-Stelle entsprechen.

Wenn nach dem 1. Januar 2011 zu den wenigen bestehenden Aufgaben auch noch die Statthalterämter wegfallen, reduziert sich der Aufwand für das Kantonsgerichtspräsidium drastisch. Die dezentralen Statthalterämter sind besonders arbeitsintensiv. Somit bleiben ab 1. Januar 2011 ausschliesslich noch die Gerichte übrig, über die der Kantonsgerichtspräsident aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte jedoch keine eigentliche operative Führungsfunktion hat.

Unter diesen Umständen drängt es sich auf, dass die Aufgaben des Kantonsgerichtspräsidenten künftig im Rotationsprinzip durch ein Abteilungspräsidium besorgt werden, wie dies im Regierungsrat erfolgreich seit über 100 Jahren praktiziert wird. Dieses Rotationsprinzip ist das günstigste und effizienteste Modell (Einsparungen dadurch: ca. CHF 120'000.-pro Jahr).

Selbst ohne Rotationsprinzip müsste auf jeden Fall das Pensum des Kantonsgerichtspräsidenten auf maximal 10% reduziert werden per 1.1.2011 (Einsparungen gemäss Antwort Kantonsgericht CHF ca. 90'000.-/pro Jahr). Dabei ist zu berücksichtigen, dass noch vor 1,5 Jahren für das damalige Kantonsgerichtspräsidium (damals noch mit Statthalterämtern, die jetzt wegfallen) kein einziges Stellenprozent vorgesehen war.

Weiter soll die Geschäftsleitung so weit reduziert werden, dass künftig nur noch von jeder Abteilung des Kantonsgerichts ein/e PräsidentIn sowie neu ein Präsidium der 1. Instanz in der Geschäftsleitung vertreten ist.

Die Führungsstruktur der Gerichte muss dringend angepasst werden, damit infolge der Reduktion des Arbeitsumfanges per 1.1.2011 ein bürokratischer Gerichtsapparat verhindert wird.

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage mit folgenden Varianten im Gerichtsorganisationsgesetz GOG auszuarbeiten:

Variante 1 (Rotationsprinzip)

- 1. Das Präsidium und das Vizepräsidium der Geschäftsleitung des Kantonsgerichtes werden für die Dauer eines Kalenderjahres nach dem Rotationsprinzip durch ein Abteilungspräsidium gestellt.*
- 2. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus einem Präsidium jeder Abteilung des Kantonsgerichtes sowie einem Präsidium der erstinstanzlichen Gerichte.*

Variante 2 (Kantonsgerichtspräsidium mit 10% statt 40% Stellenprozente)

- 1. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus einem Präsidium jeder Abteilung des Kantonsgerichts sowie einem Präsidium der erstinstanzlichen Gerichte.*
- 2. Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsident mit zusätzlichem Pensum von 10% bestimmt."*

In der Landratssitzung vom [28. Oktober 2010](#) beantragte die Regierung, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Sie wies darauf hin, dass im Rahmen der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes die Variantenvorschläge des Motionärs geprüft werden. In der Folge überwies der Landrat den Vorstoss mit 58 : 18 Stimmen bei 0 Enthaltungen als Postulat.

4.1.2 Beantwortung des Postulats

Kein Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium

Das Rotationsprinzip würde dazu führen, dass das Kantonsgerichtspräsidium mehrheitlich nur noch repräsentative Aufgaben wahrnehmen würde. Ein Amtsjahr ist zu kurz, um sich genügend in Sachfragen, welche das gesamte Gerichtswesen betreffen (Finanzen, bauliche Infrastruktur, Personalfragen), einzuarbeiten, um dann gestaltend tätig zu werden und eigene Vorstellungen umsetzen zu können. Zum Vergleich mit dem Regierungspräsidium ist anzuführen, dass die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident vor allem Repräsentationsaufgaben wahrnimmt, während die Sachgeschäfte durch die Direktionsvorstehenden vertreten werden.

Mit Übernahme des rotierenden Kantonsgerichtspräsidiums müssten die jeweiligen Amtsinhaber im Umfang von 30 Stellenprozenten von Rechtsprechungsaufgaben entlastet werden. Dieses fehlende Pensum müsste entweder mit einer Aufstockung bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern kompensiert werden für die Übernahme von Instruktionsaufgaben oder zu vermehrtem Beizug der Vizepräsidien führen, welche allerdings über keine Erfahrung in der Instruktion verfügen. Somit würde das Rotationsprinzip zu organisatorisch schlecht lösbaren Konsequenzen führen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium schlecht eignet. In dieser Meinung sehen sich Kantonsgericht und Regierungsrat bestärkt, weil in den anderen Kantonen in der Leitung der Justiz das Rotationsprinzip übrigens kaum besteht. Erst neulich hat sich der Kanton Solothurn vom Rotationsprinzip verabschiedet. Bei den Gerichten des Bundes besteht eine 2-jährige Amtsdauer mit Wiederwahlmöglichkeit, wovon regelmässig Gebrauch gemacht wird und die faktisch zu einer 4-jährigen Präsidialamtsdauer führt.

Reduktion des Pensums des Kantonsgerichtspräsidiums

Das Kantonsgericht beantragte in seiner Vorlage Nr. [2010-295](#) vom 20. August 2010 zur Änderung des Gerichtsorganisationsdekretes dem Landrat eine Reduktion des Pensums des Kantonsgerichtspräsidiums um 10 Prozent auf neu 30 Prozent. Als Begründung führte es an, dass der Weggang der Strafverfolgungsbehörden vor allem im Bereich der Personalführung und Aufsicht spürbar sei. Für die Vorbereitung von Geschäften der Geschäftsleitung und deren Ausführung müsse weiterhin mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens einem halben Arbeitstag pro Woche gerechnet werden. Die Vertretung des Kantonsgerichts vor den landrätlichen Kommissionen, dem Landrat und weiteren Gremien inklusive Vorbereitung erfordere einen weiteren halben Tag. Für die jährlichen Inspektionen, aufsichtsrechtliche Aufgaben, Prüfung von Stellenbegehren, Beförderungen, personalrechtliche Entscheidungen

besonderer Tragweite mit Gesprächen und Vorbereitung etc. dürfte neu ein reduzierter Aufwand von einem Halbtage pro Woche erwartet werden. Danach dürfte zur Erfüllung der eingangs aufgezählten Aufgaben ab 1. Januar 2011 für das Kantonsgerichtspräsidium ein Pensum von mindestens drei Halbtagen bzw. 30 Prozent notwendig sein.

Das Kantonsgericht hat das Pensum des Kantonsgerichtspräsidiums per 1. Januar 2011 auch ohne Dekretsänderung um 10 Prozent reduziert, was Einsparungen von rund Fr. 30'000.-- zur Folge hat.

Aufgrund dieser Umstände lässt sich eine weitergehende Pensenreduktion, wie sie das Postulat verlangt, nicht begründen.

Die Justiz- und Sicherheitskommission beschloss die Vorlage [2010-295](#) zusammen mit den Postulatsbeantwortungen Nr. [2010-251](#) und Nr. [2009-151](#), und somit mit der vorliegenden Landratsvorlage, zu behandeln.

4.2 Postulat Nr. [2009-151](#), CVP/EVP-Fraktion: Stellenprozentuale Auswirkungen der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über die zukünftige Staatsanwaltschaft

4.2.1 Ausgangslage

Am 24. Mai 2009 reichte die CVP/EVP-Fraktion das Postulat Nr. 2009-151 betreffend stellenprozentuale Auswirkungen der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über die künftige Staatsanwaltschaft. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

" Die Justizverwaltung und die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts erbringen heute Verwaltungsdienste für sämtliche Gerichte und für sämtliche Bezirksstatthalterämter (inkl. Besonderes Untersuchungsrichteramt [BUR]). Die Bezirksstatthalterämter und das BUR sind z.Zt. mit ca. 130 Stellen ausgestattet.

Das neue kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) hat zur Folge, dass die Verwaltung der erwähnten ca. 130 Stellen von der heutigen Justizverwaltung bzw. von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zur Personalverwaltung des Regierungsrates (Sicherheitsdirektion) wechselt. Die künftige Justizverwaltung wird mit dem EG StPO (ab 2011) ihre Dienste also ausschliesslich noch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte sowie für die Richterinnen und Richter erbringen. Die Richterinnen und Richter werden durch den Landrat oder durch das Volk gewählt und beanspruchen so einen geringeren Verwaltungsaufwand als die übrigen Mitarbeitenden. Der ganze damit verbundene Wechsel der Personalverwaltung hat deshalb zur Folge, dass die Justizverwaltung und die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen ist. Hiezu sind Experten in Organisationsfragen und Finanzen (Finanzkontrolle) und das Kantonsgericht als direktbetroffene Behörde beizuziehen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt zu prüfen und zu berichten, in welchem Ausmass der Stellentransfer von der Justizverwaltung und von der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts zum

Regierungsrat (Sicherheitsdirektion) stattfinden wird. Bei dieser Überprüfung sind das Kantonsgericht und die Finanzkontrolle beizuziehen."

In der Landratssitzung vom [20. Mai 2010](#) beantragte die Regierung, das Postulat entgegenzunehmen, weil es offene Türen einrenne. Die vom Postulat gewünschte Überprüfung finde auf jeden Fall statt, so dass nicht wirklich Grund für eine Ablehnung des Postulats bestehe. In der Folge überwies der Landrat den Vorstoss mit 45:27 Stimmen bei 1 Enthaltung.

4.2.2 Beantwortung des Postulats

Mit dem Wegfall der Strafverfolgungsbehörden reduzierte sich zweifellos der Verwaltungsaufwand am Kantonsgericht. Zu beachten sind aber zum einen negative Synergieeffekte: eine Halbierung des zu verwaltenden Mitarbeitendenstamms führt nicht automatisch zu einer Halbierung des administrativen Aufwandes, da gewisse Aufgaben unabhängig von der Anzahl zu verwaltender Personen anfallen (sprungfixe Kosten). Eine zentrale Dienstleistungs- und Stabsabteilung hat unabhängig von der Grösse der dahinterstehenden Organisationseinheit eine gewisse Grundlast. Darunter fallen z.B. Koordinationsaufgaben mit anderen Direktionen bzw. staatlichen Stellen wie der Finanzverwaltung, der Finanzkontrolle, dem Personalamt, den Zentralen Informatikdiensten, etc.. Auch bei der Grundlagenarbeit (Erarbeitung von dienststellenübergreifenden Konzepten, Erstellen von Budget, Jahresrechnung und Stellenplänen) sowie bei der Mitarbeit in direktions- bzw. dienststellenübergreifenden Projekten besteht praktisch kein Zusammenhang zwischen dem Aufwand und der Anzahl zu betreuenden Dienststellen bzw. Mitarbeitenden. Es ist zu erinnern, dass die damalige Justiz-, Polizei und Militärdirektion im Jahr 2002 bei der Übergabe der 150 Mitarbeitenden der Statthalterämter an die Judikative im Personaldienst keine Stellenprozente abgebaut hat. Das Kantonsgericht hatte ausschliesslich für die neu übertragene Aufgabe des Kosteneinzugs im Strafbereich von der Sicherheitsdirektion eine Mitarbeiterin mit 50 Stellenprozenten übernommen.

Zum anderen ist weiter zu beachten, dass mit den 150 Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden zwar rund die Hälfte des festangestellten Personals die Anstellungsbehörde gewechselt hat. Entgegen den Ausführungen im Postulat generieren aber die über 100 nebenamtlichen Richterinnen und Richter, ferner die 35 Friedensrichterinnen und Friedensrichter, und die über 200 Dolmetscherinnen und Dolmetscher administrativ bedeutend mehr Aufwand, da für diese mindestens quartalsweise wenn nicht sogar monatlich manuell eine Lohnabrechnung zu erstellen ist. Die Justizverwaltung verschickt pro Monat über 400 Lohnabrechnungen, nur bei rund der Hälfte davon braucht es keine manuellen Eingriffe. Selbst ohne Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlich als unselbständig Erwerbende abzurechnenden Dolmetscherinnen und Dolmetscher verlor die Justiz mit dem Wegfall der Statthalterämter nicht die Hälfte ihrer Mitarbeitenden, sondern nur rund einen Drittel.

Das Kantonsgericht hatte der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission bereits mit Schreiben vom 8. Dezember 2008 berichtet, dass das Kantonsgericht damit rechne, das Stellenkontingent der Justizverwaltung im Bereich Personal- und Finanzen (exkl. Weibeldienst, Kosteneinzug und internationale Rechtshilfe) von damals 340% auf 290% abbauen zu können. In der Folge wurden das Pensum des Justizverwalters um 20 % und die Pensen der Mitarbeitenden der Justizverwaltung um 30% reduziert. Daraus resultieren jährliche Einsparungen von rund Fr. 50'000.--.

Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft weisen eine schlanke Verwaltungsstruktur auf. Nach Weggang der Strafverfolgungsbehörden sind in der Justiz insgesamt 131 Mitarbeitende mit 101.28 Stellenprozenten und rund 100 nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie 35 Friedensrichterinnen und Friedensrichter beschäftigt. Auf Geschäftsleitungsebene sind neu lediglich 30 Stellenprozente für die Leitungsaufgaben des Kantonsgerichtspräsidiums reserviert, 80 Stellenprozente für die Aufgaben des Justizverwalters und 60 Stellenprozente für jene des Leitenden Gerichtsschreibers. Der Mitarbeiterstab der Justizverwaltung ist bescheiden und ausschliesslich mit administrativen Aufgaben betraut: Es bestehen 140 Stellenprozente für die Personaladministration, 100 Stellenprozente für die Finanzbuchhaltung, das interne Controlling und die IT-Sicherheitsverantwortung sowie 50 Stellenprozente für den an die Justizverwaltung delegierten Kosteneinzug und weitere 50 Stellenprozente für die Zustellung von Rechtshilfen ausländischer Behörden. Die beiden letztgenannten Aufgaben führen durch die Delegation an die Justizverwaltung zu einer entsprechenden Entlastung der jeweiligen Gerichtskanzleien und sind dem Kern nach nicht zur eigentlichen Justizverwaltungstätigkeit zu zählen. Dasselbe gilt für den Weibeldienst, welcher der Justizverwaltung angegliedert ist.

Aufgrund dieser Ausführungen ist festzustellen, dass den Anliegen des Postulats bereits Rechnung getragen wurde.

5. Vernehmlassungsverfahren

5.1 Überblick

In grundsätzlicher Hinsicht wird diese Teilrevisionsvorlage von keiner Seite bestritten. Hingegen werden unterschiedliche Meinungen vor allem hinsichtlich des Einbezugs der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder in die Gerichtskonferenz und in die Geschäftsleitung sowie des Einbezugs der Ersten Gerichtsschreiberin oder des Ersten Gerichtsschreibers in die Geschäftsleitung vertreten.

5.2 Parteien

Die **CVP** teilt mit, dass eine Veränderung der Gerichtsorganisation durch die Eingliederung nebenamtlicher Richterinnen und Richter in den Gerichtsbetrieb nicht Gegenstand dieser Vorlage bilden könne. Die vorgesehene Gerichtskonferenz (§ 11 Abs. 1 GOG), die strategische Aufgaben wahrnehmen solle, sei als Präsidentenkonferenz auszugestalten. Nur die Präsidien seien vollständig in den Gerichtsbetrieb eingebunden und tragen Führungs- und Organisationsverantwortung, während die Richterinnen und Richter ausschliesslich für die Rechtsprechung zuständig seien. Der Einbezug von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern in die Gerichtskonferenz führe zu einer Verteuerung auf Kosten der Effizienz. Die Geschäftsleitung (§ 12 Abs. 1 GOG) sei ohne Einbezug der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder auf fünf Präsidien (4 Mitglieder Kantonsgericht, 1 Mitglied Erstinstanzgericht) zu beschränken. Der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz sei ausschliesslich der Justizverwalter, dessen Funktion und Entlohnung einem Generalsekretär einer Direktion entspreche, zuzuordnen. Ein juristischer Sekretär sei entbehrlich, da alle Mitglieder der Geschäftsleitung und der Konferenz Juristen seien (§ 13 Abs. 1 GOG). Es werde bedauert, dass das Rotationsprinzip für das Kantonsgerichtspräsidium gescheitert sei. Auf die Möglichkeit der Rotation pro Amtsperiode sei nicht eingegangen worden. Angesichts der Grösse der Justiz sei ein Pensum von 10% bis maximal 20% ausreichend für das Kantonsgerichtspräsidium.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Gerichtskonferenz: Durch die strategischen Geschäfte sind auch die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts betroffen und daher mit zwei Mitgliedern in die Gerichtskonferenz als oberstes Gerichtsleitungsorgan einzubeziehen.

Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung befasst sich mit der operativen Führung des Gerichtswesens, weshalb hier die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder nicht einzubeziehen sind. Zudem ist eine Verkleinerung der GL anzustreben.

Erster Gerichtsschreiber: Heute sind Justizverwalter und leitender Gerichtsschreiber Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht. Diese Zweiervertretung hat ihren Grund in deren unterschiedlichen Funktionen und Anforderungsprofilen. Der Justizverwalter ist Ökonom und zuständig für Finanzen, Controlling und Personalwesen. Der leitende Gerichtsschreiber ist Jurist und zuständig für die juristischen Geschäfte. Das Sachwissen beider Personen ist in der Geschäftsleitung verlangt. Die heutige Zweiervertretung der Gerichtsverwaltung, die eine gegenseitige Stellvertretung ermöglicht, hat sich bewährt. Neu ist die Umbenennung des leitenden Gerichtsschreibers in 'Erster Gerichtsschreiber', die keine finanziellen Konsequenzen hat. Dieser nimmt nämlich keine Leitungsfunktion gegenüber den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ein. Zudem wird die Mitgliedschaft von Justizverwalter und leitendem Gerichtsschreiber in der Geschäftsleitung in ein Teilnahmerecht an der Geschäftsleitung transformiert, was dem stimmrechtslosen Status dieser Personen besser entspricht. Nämlich der Erste Gerichtsschreiber nicht an den GL-Sitzungen teil, würde sich der Instruktionsaufwand für das Präsidium durch

die Vor- und Nachbereitung der vom Ersten Gerichtsschreiber vorbereiteten Geschäfte erhöhen. Zudem wäre es ein klarer Rückschritt gegenüber der heutigen Regelung, die sich bewährt hat.

Rotationsprinzip und Pensum Kantonsgerichtspräsidium: *Die Wahl des Kantonsgerichtspräsidiums erfolgt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren, so dass eine entsprechende Rotation nach 4 Jahren rechtlich heute schon besteht. Dem Vorgänger des heutigen Kantonsgerichtspräsidenten stand für die leitenden Aufgaben ein Pensum von 40% zur Verfügung. Nach dem Weggang der Statthalterämter wurde das Pensum auf 30%, herabgesetzt. Dieses ist jedoch zur Wahrnehmung der Leitungsfunktionen notwendig.*

Die **EVP** gibt bekannt, dass sie entschieden habe, sich ausnahmsweise zu dieser Thematik nicht zu äussern.

Die **FDP** begrüsst zunächst die Normierung der Durchsetzung der Nachzahlungspflicht bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und der amtlichen Verteidigung sowie der Regelung, dass in Einzelfällen die präsidiale Funktion einem Gerichtsmitglied übertragen werden kann. Anstelle der vorgesehenen Gerichtskonferenz (§ 11 Abs. 1 GOG) sei eine Präsidentenkonferenz (z.B. paritätisch mit 3 Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts und 3 Erinstanzpräsidien) zu schaffen. Die Gerichtspräsidien tragen Führungs- und Organisationsverantwortung und seien Ansprechpartner für die Anwaltschaft und die Gerichtskundschaft. Die Geschäftsleitung (§ 12 Abs.2 GOG) solle paritätisch und möglichst klein gehalten werden und sich aus je 2 Erst- und Zweitinstanzpräsidien zusammensetzen. Vom Einsitz von nebenamtlichen Gerichtsmitgliedern sei abzusehen. Zudem solle nur ein Sekretär oder Gerichtsverwalter Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Gerichtskonferenz: *Durch die strategischen Geschäfte sind auch die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts betroffen und daher mit zwei Mitgliedern in die Gerichtskonferenz als oberstes Gerichtsleitungsorgan einzubeziehen.*

Geschäftsleitung: *Die Geschäftsleitung befasst sich mit der operativen Führung des Gerichtswesens, weshalb hier die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder nicht einzubeziehen sind. Zudem ist eine Verkleinerung der GL anzustreben.*

Erster Gerichtsschreiber: *Heute sind Justizverwalter und leitender Gerichtsschreiber Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht. Diese Zweiervertretung hat ihren Grund in deren unterschiedlichen Funktionen und Anforderungsprofilen. Der Justizverwalter ist Ökonom und zuständig für Finanzen, Controlling und Personalwesen. Der leitende Gerichtsschreiber ist Jurist und zuständig für die juristischen Geschäfte. Das Sachwissen beider Personen ist in der Geschäftsleitung verlangt. Die heutige Zweiervertretung der Gerichtsverwaltung, die eine gegenseitige Stellvertretung ermöglicht, hat sich bewährt. Neu ist die Umbenennung des leitenden Gerichtsschreibers in 'Erster Gerichtsschreiber', die keine finanziellen Konsequenzen hat. Dieser nimmt nämlich keine Leitungsfunktion gegenüber den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ein. Zudem wird die Mitgliedschaft von Justizverwalter und leitendem Gerichtsschreiber in der Geschäftsleitung in ein Teilnahmerecht an der Geschäftsleitung transformiert, was dem stimmrechtslosen*

Status dieser Personen besser entspricht. Nahme der Erste Gerichtsschreiber nicht an den GL-Sitzungen teil, wurde sich der Instruktionsaufwand fur das Prasidium durch die Vor- und Nachbereitung der vom Ersten Gerichtsschreiber vorbereiteten Geschafte erhohen. Zudem ware es ein klarer Ruckschritt gegenuber der heutigen Regelung, die sich bewahrt hat.

Die **Grunen** meinen, dass sich schlanke Strukturen aufdrangen, damit eine speditive und kostengunstige Erledigung der Geschafte moglich sei. Der Einbezug der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder in die Geschaftsleitung sei abzulehnen. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Justizverwalter und gleichzeitig auch der Erste Gerichtsschreiber an den Sitzungen der Geschaftsleitung teilnehmen sollen (§ 13 Abs. 4 GOG). Anstelle des bisherigen leitenden Gerichtsschreibers solle die neue Stelle eines Ersten Gerichtsschreibers geschaffen werden. In der Vorlage fehlen Ausfuhrungen, welche finanziellen Folgen dies habe. Die Gerichtskonferenz (§ 11 Abs. 1 GOG) sei aus Effizienz- und Kostengrunden moglichst klein zu halten. Fur den Fall, dass neben den Gerichtsprasidien 6 nebenamtliche Mitglieder des Kantonsgerichts in der Gerichtskonferenz Einsitz nehmen, sei auch eine angemessene Vertretung der erstinstanzlichen nebenamtlichen Gerichtsmitglieder vorzusehen. An den Geschaftsleitungssitzung soll nur der Justizverwalter mit beratender Stimme teilnehmen (§ 13 Abs. 1 GOG).

Stellungnahme des Regierungsrates:

Gerichtskonferenz: *Durch die strategischen Geschafte sind auch die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts betroffen und daher mit zwei Mitgliedern in die Gerichtskonferenz als oberstes Gerichtsleitungsorgan einzubeziehen. Die Beteiligung der nebenamtlichen erstinstanzlichen Gerichtsmitglieder ist aus organisatorischen Grunden unverhaltnismassig und wenig opportun. Es mussten namlich insgesamt 82 nebenamtliche Richterinnen und Richter aus 9 Gerichten ein Gremium zur Wahl ihrer Vertretung bestimmen. Dieses Gremium musste zusatzlich tagen, da es uber die Geschafte der Gerichtskonferenz informiert sein und auf sie Einfluss nehmen musste.*

Geschaftsleitung: *Die Geschaftsleitung befasst sich mit der operativen Fuhrung des Gerichtswesens, weshalb hier die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder nicht einzubeziehen sind. Zudem ist eine Verkleinerung der GL anzustreben.*

Erster Gerichtsschreiber: *Heute sind Justizverwalter und leitender Gerichtsschreiber Mitglieder der Geschaftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht. Diese Zweiervertretung hat ihren Grund in deren unterschiedlichen Funktionen und Anforderungsprofilen. Der Justizverwalter ist Okonom und zustandig fur Finanzen, Controlling und Personalwesen. Der leitende Gerichtsschreiber ist Jurist und zustandig fur die juristischen Geschafte. Das Sachwissen beider Personen ist in der Geschaftsleitung verlangt. Die heutige Zweiervertretung der Gerichtsverwaltung, die eine gegenseitige Stellvertretung ermoglicht, hat sich bewahrt. Neu ist die Umbenennung des leitenden Gerichtsschreibers in 'Erster Gerichtsschreiber', die keine finanziellen Konsequenzen hat. Dieser nimmt namlich keine Leitungsfunktion gegenuber den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ein. Zudem wird die Mitgliedschaft von Justizverwalter und leitendem Gerichtsschreiber in der Geschaftsleitung in ein Teilnahmerecht an der Geschaftsleitung transformiert, was dem stimmrechtslosen Status dieser Personen besser entspricht. Nahme der Erste Gerichtsschreiber nicht an den GL-Sitzungen teil, wurde sich der Instruktionsaufwand fur das Prasidium durch*

die Vor- und Nachbereitung der vom Ersten Gerichtsschreiber vorbereiteten Geschäfte erhöhen. Zudem wäre es ein klarer Rückschritt gegenüber der heutigen Regelung, die sich bewährt hat.

Die **SP** ist mit der Verkleinerung des heutigen Gesamtgerichts mit 30 Richterinnen und Richter auf die vorgeschlagene Gerichtskonferenz grundsätzlich einverstanden, jedoch schlägt sie vor, die Vertretung der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter auf 2 Sitze zu reduzieren. Wenn aber 6 nebenamtliche Gerichtsmitglieder Einsitz nehmen sollten, dann frage sie sich, wieso die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder der ersten Instanzen nicht berücksichtigt werden sollen. Begrüsst wird der Einbezug der Erstinstanzpräsidien in die Geschäftsleitung, weil dadurch alle rechtsprechenden Instanzen an deren Führung beteiligt werden. Hingegen könne der Umstand, dass der Geschäftsleitung eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion über die erstinstanzlichen Gerichte zukomme, dazu führen, dass das Erstinstanzpräsidium bei der Inspektion der erstinstanzlichen Gerichte in den Ausstand treten müsse. Der Einbezug der nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitglieder in die Geschäftsleitung erscheine hingegen nicht zwingend, denn diese sind primär für die Rechtsprechung zuständig und tragen keine Führungsverantwortung. Die SP mache ein Fragezeichen dazu, dass der Gerichtsverwalter und der erste Gerichtsschreiber mit beratender Stimme der Geschäftsleitung angehören sollen. Sie frage sich, ob nicht eine Person als Gerichtssekretär an den Geschäftsleitungssitzungen beratend teilnehmen könnte, womit weniger Ressourcen eingesetzt würden.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Gerichtskonferenz: *Durch die strategischen Geschäfte sind auch die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts betroffen und daher mit zwei Mitgliedern in die Gerichtskonferenz als oberstes Gerichtsleitungsorgan einzubeziehen. Die Beteiligung der nebenamtlichen erstinstanzlichen Gerichtsmitglieder ist aus organisatorischen Gründen unverhältnismässig und wenig opportun. Es müssten nämlich insgesamt 82 nebenamtliche Richterinnen und Richter aus 9 Gerichten ein Gremium zur Wahl ihrer Vertretung bestimmen. Dieses Gremium müsste zusätzlich tagen, da es über die Geschäfte der Gerichtskonferenz informiert sein und auf sie Einfluss nehmen müsste.*

Geschäftsleitung: *Bei Inspektionen der erstinstanzlichen Gerichte ist das Erstinstanzpräsidium von Gesetzes wegen davon ausgeschlossen.*

Erster Gerichtsschreiber: *Heute sind Justizverwalter und leitender Gerichtsschreiber Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht. Diese Zweivertretung hat ihren Grund in deren unterschiedlichen Funktionen und Anforderungsprofilen. Der Justizverwalter ist Ökonom und zuständig für Finanzen, Controlling und Personalwesen. Der leitende Gerichtsschreiber ist Jurist und zuständig für die juristischen Geschäfte. Das Sachwissen beider Personen ist in der Geschäftsleitung verlangt. Die heutige Zweivertretung der Gerichtsverwaltung, die eine gegenseitige Stellvertretung ermöglicht, hat sich bewährt. Neu ist die Umbenennung des leitenden Gerichtsschreibers in 'Erster Gerichtsschreiber', die keine finanziellen Konsequenzen hat. Dieser nimmt nämlich keine Leitungsfunktion gegenüber*

den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ein. Zudem wird die Mitgliedschaft von Justizverwalter und leitendem Gerichtsschreiber in der Geschäftsleitung in ein Teilnahmerecht an der Geschäftsleitung transformiert, was dem stimmrechtslosen Status dieser Personen besser entspricht. Nähme der Erste Gerichtsschreiber nicht an den GL-Sitzungen teil, würde sich der Instruktionsaufwand für das Präsidium durch die Vor- und Nachbereitung der vom Ersten Gerichtsschreiber vorbereiteten Geschäfte erhöhen. Zudem wäre es ein klarer Rückschritt gegenüber der heutigen Regelung, die sich bewährt hat.

Die **SVP** begrüsst den Einbezug der erstinstanzlichen Gerichte und der nebenamtlichen Kantonsrichter in die Geschäftsleitung, die eine Managementfunktion habe (§ 12 Abs. 1). Diese soll aus 2 Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, einem Erstinstanzpräsidium, einem erstinstanzlichen Richter, zwei nebenamtlichen Kantonsrichtern und dem leitenden Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts bestehen. Der leitende Gerichtsschreiber habe die Interessen aller Gerichtsschreiber zu wahren und sei deshalb mit einem Stimmrecht zu versehen. Die Übertragung präsidialer Funktionen ausserhalb der Landrats- oder Volkswahl sei ein Sonderfall (§ 4 Abs. 1^{bis}), weshalb fachliche Voraussetzungen (juristisches Hochschulstudium, 1 Jahr Erfahrung als Richter der betreffenden Abteilung) notwendig seien. Es sei rechtstaatlich bedenklich, wenn sich Abteilungen des Kantonsgerichts aus Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte ergänzen können (geltender § 9 Abs. 3). Dies sei zu streichen und dafür eine Verpflichtung aller Kantonsrichter zur Aushilfe in einer anderen Abteilung vorzusehen. Abklärung und Inkasso der Nachzahlungspflicht sei zwingend der Steuerverwaltung zu übertragen (§ 53a Abs. 8). Das Antragsrecht der Sicherheitsdirektion für die Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (§ 16 Abs. 1 AnwaltsG) sei völlig abwegig und daher zu streichen. Für das Beschwerdeverfahren gemäss § 71 Abs. 3 PersonalG wird die Kostenlosigkeit abgelehnt.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Erster Gerichtsschreiber: *Heute sind Justizverwalter und leitender Gerichtsschreiber Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht. Diese Zweiervertretung hat ihren Grund in deren unterschiedlichen Funktionen und Anforderungsprofilen. Der Justizverwalter ist Ökonom und zuständig für Finanzen, Controlling und Personalwesen. Der leitende Gerichtsschreiber ist Jurist und zuständig für die juristischen Geschäfte. Das Sachwissen beider Personen ist in der Geschäftsleitung verlangt. Die heutige Zweiervertretung der Gerichtsverwaltung, die eine gegenseitige Stellvertretung ermöglicht, hat sich bewährt. Neu ist die Umbenennung des leitenden Gerichtsschreibers in 'Erster Gerichtsschreiber', die keine finanziellen Konsequenzen hat. Dieser nimmt nämlich keine Leitungsfunktion gegenüber den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ein. Zudem wird die Mitgliedschaft von Justizverwalter und leitendem Gerichtsschreiber in der Geschäftsleitung in ein Teilnahmerecht an der Geschäftsleitung transformiert, was dem stimmrechtslosen Status dieser Personen besser entspricht. Nähme der Erste Gerichtsschreiber nicht an den GL-Sitzungen teil, würde sich der Instruktionsaufwand für das Präsidium durch die Vor- und Nachbereitung der vom Ersten Gerichtsschreiber vorbereiteten Geschäfte erhöhen. Zudem wäre es ein klarer Rückschritt gegenüber der heutigen Regelung, die sich bewährt hat.*

Übertragung präsidialer Funktionen an Gerichtsmitglieder: In der Regel werden heute erfahrene Juristinnen und Juristen mit präsidialen Funktionen betraut. Von der Kodifizierung dieser Regel wird jedoch abgesehen, weil die Vizepräsidien der Bezirksgerichte heute über keine juristische Ausbildung verfügen müssen (§ 33 Abs. 2 Bst. a GOG). Würde man für die anderen Gerichtsmitglieder eine juristische Ausbildung verlangen, dann würde man an diese strengere Anforderungen knüpfen als an die Vizepräsidien der Bezirksgerichte, was nicht gerechtfertigt wäre.

Keine Erstinstanzpräsidien als Ersatzrichter: Der ausnahmsweise Einsatz von Erstinstanzpräsidien, der auch in anderen Kantonen verbreitet ist, hat sich bewährt, da deren Gerichtserfahrung erwünscht ist. In der Praxis kommen sie nicht im gleichen Rechtsgebiet zum Einsatz. Diese Praxis wird nun in § 34 Abs. 2^{bis} GOG kodifiziert.

Abklärung und Inkasso der Nachzahlung an Steuerverwaltung: Für die Übertragung von Abklärung und Inkasso an die Steuerverwaltung wurde nur eine Kann-Bestimmung gewählt, weil die neu geschaffene zentrale Stelle bei der Steuerverwaltung nur für die Verlustscheinbewirtschaftung zuständig ist. Das Verfahren zur Nachforderung von Kosten aus unentgeltlicher Prozessführung oder amtlicher Verteidigung unterscheidet sich grundlegend von der Verlustscheinvollstreckung. Indessen ist eine spätere Aufgabenerweiterung dieser Zentralstelle für das Inkasso nicht ausgeschlossen, weshalb eine Kann-Bestimmung gewählt wird.

Antragsrecht der Sicherheitsdirektion zur Tarifordnung: Auf ein formelles Antragsrecht der SID wird verzichtet. Indessen ist die SID bei Erlass und Änderung der Tarifordnung in Hinblick auf deren Gültigkeit für die Verwaltungs- und Strafuntersuchungsbehörden von der Geschäftsleitung der Gerichte in das Mitberichtsverfahren einzubeziehen.

Keine Kostenlosigkeit für Beschwerden in Personalsachen: Die Kostenlosigkeit ist gerechtfertigt, weil die Mitarbeitenden der Gerichte als beschwerdeführende Personen nicht schlechter gestellt werden sollen, als die übrigen Mitarbeitenden, die in solchen Verfahren vor der ersten Beschwerdeinstanz auch keine Kosten tragen müssen.

5.3 Verbände

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** (BLAV) begrüsst die Stossrichtung der Teilrevision. Es stelle sich aber die Frage, ob es Sinn mache, punktuelle Änderungen vorzunehmen, wenn im Rahmen des Entlastungspakets 12/15 viel tiefere Eingriffe in die Strukturen der Gerichte vorgesehen sind. Der unveränderte § 4 Abs. 2 GOG sehe vor, dass jedem Gericht eine Gerichtskanzlei beigegeben werde. Dennoch hätten die Bezirksgerichte Sissach und Gelterkinden nur eine Gerichtskanzlei in Sissach. Es stelle sich daher die Frage, ob nicht in Gelterkinden eine Gerichtskanzlei aufrecht zu erhalten sei. Der Selbstkonstituierung der Gerichte seien durch § 1 GOD Grenzen gesetzt. Daher sei in § 4 Abs. 3 GOG eventuell ein Vorbehalt anzubringen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Fehlende Gerichtskanzlei Gelterkinden: Die Bezirksgerichte Sissach und Gelterkinden verfügen über die gleiche Gerichtskanzlei, was der Gesetzeswortlaut nicht ausschliesst.

Selbstkonstituierung der Gerichte: Zur Klarstellung wird nun präzisiert, dass die Bestimmungen des GOD über die Organisation und die Spruchkörper der Gerichte vorbehalten bleiben.

Die **Basellandschaftliche Richtervereinigung** (BLRV) beantragt, dass die Geschäftsleitung (§ 12 Abs. 1) gemäss ihrem mehrheitlichen Vorschlag nur aus dem Kantonsgerichtspräsidium, den 3 Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts und einem Erstinstanzpräsidium bestehen solle. Weil dieses Gremium klein gehalten werden solle, sei nicht ersichtlich, weshalb die Teilnahme des Justizverwalters und des Ersten Gerichtsschreibers an den Sitzungen der Geschäftsleitung vorgesehen sei. Hingegen hätten mehrere Mitglieder der BLRV die Meinung vertreten, dass die jetzige Fassung von § 13 Abs. 2 GOG zu belassen sei, denn Justizverwalter und Erster Gerichtsschreiber haben nämlich unterschiedliche Funktionen wahrzunehmen. In der Vorlage fehlen Angaben zur Frage, welche finanziellen Folgen die Schaffung eines Ersten Gerichtsschreibers hat. Die Gerichtskonferenz sei nach Meinung der nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter in der vorgeschlagenen Grösse mit 6 nebenamtlichen Kantonsgerichtsmitgliedern zu belassen (§ 11 Abs. 1). Diverse weitere Mitglieder der BLRV meinen, dass aus Effizienz- und Kostengründen die Gerichtskonferenz klein zu halten sei. Daher seien entsprechend dem Entwurf der Arbeitsgruppe nur zwei Vertreter der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts oder der Erstinstanzgerichte einzubeziehen. Wichtig sei, dass alle Richterinnen und Richter in der Gerichtskonferenz angemessen vertreten seien.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Gerichtskonferenz: Durch die strategischen Geschäfte sind auch die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts betroffen und daher in die Gerichtskonferenz als oberstes Gerichtsleitungsorgan einzubeziehen. Die Beteiligung der nebenamtlichen erstinstanzlichen Gerichtsmitglieder ist aus organisatorischen Gründen unverhältnismässig und wenig opportun. Es müssten nämlich insgesamt 82 nebenamtliche Richterinnen und Richter aus 9 Gerichten ein Gremium zur Wahl ihrer Vertretung bestimmen. Dieses Gremium müsste zusätzlich tagen, da es über die Geschäfte der Gerichtskonferenz informiert sein und auf sie Einfluss nehmen müsste.

Geschäftsleitung: Die Geschäftsleitung befasst sich mit der operativen Führung des Gerichtswesens. Daher sind die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder nicht einzubeziehen.

Erster Gerichtsschreiber: Heute sind Justizverwalter und leitender Gerichtsschreiber Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht. Diese Zweiervertretung hat ihren Grund in deren unterschiedlichen Funktionen und Anforderungsprofilen. Der Justizverwalter ist Ökonom und zuständig

für Finanzen, Controlling und Personalwesen. Der leitende Gerichtsschreiber ist Jurist und zuständig für die juristischen Geschäfte. Das Sachwissen beider Personen ist in der Geschäftsleitung verlangt. Die heutige Zweiervertretung der Gerichtsverwaltung, die eine gegenseitige Stellvertretung ermöglicht, hat sich bewährt. Neu ist die Umbenennung des leitenden Gerichtsschreibers in 'Erster Gerichtsschreiber', die keine finanziellen Konsequenzen hat. Dieser nimmt nämlich keine Leitungsfunktion gegenüber den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ein. Zudem wird die Mitgliedschaft von Justizverwalter und leitendem Gerichtsschreiber in der Geschäftsleitung in ein Teilnahmerecht an der Geschäftsleitung transformiert, was dem stimmrechtslosen Status dieser Personen besser entspricht. Nämme der Erste Gerichtsschreiber nicht an den GL-Sitzungen teil, würde sich der Instruktionsaufwand für das Präsidium durch die Vor- und Nachbereitung der vom Ersten Gerichtsschreiber vorbereiteten Geschäfte erhöhen. Zudem wäre es ein klarer Rückschritt gegenüber der heutigen Regelung, die sich bewährt hat.

Der **Arbeitgeberverband Basel** teilt mit, dass er auf eine Vernehmlassung verzichte, da die Vorlage kaum Berührungspunkte zur Kerntätigkeit des Verbands aufweise.

Die **Handelskammer beider Basel** gibt bekannt, dass sie darauf verzichte, zu dieser Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen.

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** (VBLG) verzichtete auf eine Stellungnahme, da die Gemeinden von dieser Gerichtsreorganisation nicht betroffen seien.

5.4 Gerichtsbehörden

Die **Geschäftsleitung des Kantonsgericht** unterstützt die Vernehmlassungsvorlage, die weitgehend dem vom Gesamtgericht verabschiedeten Entwurf entspreche. Die Vernehmlassungsvorlage enthalte eine Abweichung gegenüber dem Entwurf des Kantonsgerichts. Danach stehe der Sicherheitsdirektion ein Antragsrecht für den Erlass der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte zu (§ 11 Abs. 1 Bst. b GOG), soweit sich diese auf die für die Verwaltungsbehörden anwendbaren Tarife beziehe. Bis heute erfolge der Erlass der Tarifordnung allein auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission durch das Kantonsgericht. Diese übe auch die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte aus, die vor den Verwaltungsbehörden auftreten. Die angestrebte Zweiteilung der Tarifsordnung sei sachlich nicht vertretbar. Das Antragsrecht der Sicherheitsdirektion sei ein fragwürdiger Eingriff in den Kompetenzbereich der Anwaltsaufsichtskommission. Daher wird verlangt, dieses Antragsrecht zu streichen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Antrag Sicherheitsdirektion für Tarifordnung: Auf ein formelles Antragsrecht der SID wird verzichtet. Hingegen ist die SID bei Erlass und Änderung der Tarifordnung in Hinblick auf deren Gültigkeit für die Verwaltungsbehörden von der Geschäftsleitung der Gerichte in das Mitberichtsverfahren einzubeziehen.

Die **Anwaltsaufsichtskommission** teilt mit, dass sie das Antragsrecht der Sicherheitsdirektion in Bezug auf den Erlass der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte im Bereich der Verwaltungsbehörden ablehne. Hinsichtlich der Begründung wird auf das Schreiben der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts verwiesen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Antrag Sicherheitsdirektion für Tarifordnung: Auf ein formelles Antragsrecht der SID wird verzichtet. Hingegen ist die SID bei Erlass und Änderung der Tarifordnung in Hinblick auf deren Gültigkeit für die Verwaltungsbehörden von der Geschäftsleitung der Gerichte in das Mitberichtsverfahren einzubeziehen.

Die **Konferenz der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien** verlangt, dass anstelle der vorgeschlagenen Gerichtskonferenz eine Präsidentenkonferenz vorzusehen sei. Ausschliesslich die Gerichtspräsidien tragen Führungs- und Organisationsverantwortung und seien Ansprechpartner für Landrat, Finanzkontrolle, Regierung, Anwälte und Gerichtskunden. Es könne auch nicht nachvollzogen werden, weshalb nur nebenamtliche Kantonrichterinnen und -richter und nicht auch nebenamtliche Gerichtsmitglieder der Erstinstanzgerichte für die Gerichtskonferenz berücksichtigt würden. Auch in die Geschäftsleitung seien keine nebenamtlichen Richterinnen und Richter einzubeziehen. Als Geschäftsleitungsmitglied sei anstelle der zwei vorgesehenen Personen (Gerichtsverwalter, Erster Gerichtsschreiber) nur ein Sekretär bzw. Sekretärin vorzusehen.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Gerichtskonferenz: Durch die strategischen Geschäfte sind auch die nebenamtlichen Gerichtsmitglieder des Kantonsgerichts betroffen und daher mit zwei Mitgliedern in die Gerichtskonferenz als oberstes Gerichtsleitungsorgan einzubeziehen.

Erster Gerichtsschreiber: Heute sind Justizverwalter und leitender Gerichtsschreiber Mitglieder der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht. Diese Zweiervertretung hat ihren Grund in deren unterschiedlichen Funktionen und Anforderungsprofilen. Der Justizverwalter ist Ökonom und zuständig für Finanzen, Controlling und Personalwesen. Der leitende Gerichtsschreiber ist Jurist und zuständig für die juristischen Geschäfte. Das Sachwissen beider Personen ist in der Geschäftsleitung verlangt. Die heutige Zweiervertretung der Gerichtsverwaltung, die eine gegenseitige Stellvertretung ermöglicht, hat sich bewährt. Neu ist die Umbenennung des leitenden Gerichtsschreibers in 'Erster Gerichtsschreiber', die keine finanziellen Konsequenzen hat. Dieser nimmt nämlich keine Leitungsfunktion gegenüber den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern ein. Zudem wird die Mitgliedschaft von Justizverwalter und leitendem Gerichtsschreiber in der Geschäftsleitung in ein Teilnahmerecht an der Geschäftsleitung transformiert, was dem stimmrechtslosen Status dieser Personen besser entspricht. Nähme der Erste Gerichtsschreiber nicht an den GL-Sitzungen teil, würde sich der Instruktionsaufwand für das Präsidium durch die Vor- und Nachbereitung der vom Ersten Gerichtsschreiber vor-

bereiteten Geschäfte erhöhen. Zudem wäre es ein klarer Rückschritt gegenüber der heutigen Regelung, die sich bewährt hat.

5.5 Gemeinden

17 Gemeinden reichten eine Vernehmlassung ein. Davon teilen 14 ihren Verzicht auf Vernehmlassung ein, weil sie durch die Vorlage nicht betroffen seien. 3 Gemeinden begrüßten in ihrer Vernehmlassung ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen an der Leitungsstruktur erfordern keine Pensenerhöhungen und die Umbenennung des leitenden Gerichtsschreibers in Ersten Gerichtsschreiber hat keine finanziellen Konsequenzen. Die Entschädigungen der zwei nebenamtlichen Richterinnen und Richter für die Vorbereitung und die Teilnahme an den Sitzungen der Gerichtskonferenz dürften durch den Wegfall der Gesamtgerichtssitzungen, die zweimal jährlich stattfinden und mit einer Entschädigung für Kurzsitzungen entschädigt werden, längstens kompensiert werden.

Mehreinnahmen sind durch die konsequente Bewirtschaftung der Nachzahlungen von ausbezahlten Honoraren im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung zu erwarten. Gerichte anderer Kantone berichten von einer Erfolgsquote in Höhe von 25 bis 30% am Gesamtvolumen der ausbezahlten Parteientschädigungen im Zivilbereich. Im Strafbereich und im Sozialversicherungsbereich dürfte die Erfolgsquote wesentlich tiefer sein, zum Teil werden Nachzahlungsverfahren im Strafbereich schon gar nicht durchgeführt. Um die Nachzahlungen systematisch bewirtschaften zu können, sind zusätzliche Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Nach Abzug der Personalkosten ist mit einem Nettoertrag zu rechnen.

Um die Mehreinnahmen abschätzen zu können, werden als Vergleich die Zahlen des Kantons Aargau herangezogen. Die Justiz des Kantons Aargau erwirtschaftet mit 200 Stellenprozenten jährlich CHF 1.8 bis 2 Mio., dies allerdings bei einem Nachforderungsvolumen von CHF 6 bis 8 Mio. und ausschliesslich beschränkt auf Parteientschädigungen aus Zivilverfahren. An den Bezirksgerichten des Kantons Basel-Landschaft wurden im 2009 ca. CHF 2 Mio. Parteientschädigungen ausbezahlt, am Strafgericht ca. CHF 1 Mio.. Ferner entfallen rund CHF 0.35 Mio. auf das Kantonsgericht sowie CHF 0.2 Mio. auf das Verfahrensgericht in Strafsachen und die Strafverfolgungsbehörden. Gemessen am Volumen der von den Bezirksgerichten ausbezahlten Parteientschädigungen dürfte bei vorsichtiger Schätzung unter

Annahme einer Erfolgsquote in Höhe von 15 bis 20 Prozent mit einem Bruttoertrag von CHF 350'000.-- zu rechnen sein. Nach der Stellendotierung bei den Gerichten des Kantons Aargau müsste für die Bewirtschaftung dieses Volumens ein Stellenpensum von 50 Prozent (LK 17) bereit gestellt werden. Die hierfür notwendigen Personalkosten inkl. Sozialversicherungsbeiträge und Arbeitsplatzkosten sind mit CHF 80'000.-- zu veranschlagen. Es resultiert demnach ein jährlicher Nettoertrag von CHF 270'000.--, der allerdings in dieser Höhe kaum bereits im ersten Jahr realisiert werden kann, da bis zum Eingang der ersten Nachzahlungen eine Vorlaufszeit einzurechnen ist.

7. Regulierungsfolgeabschätzung

Die kleineren und mittleren Unternehmungen sind durch die gerichtsorganisatorischen Bestimmungen nicht tangiert. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. auf die Vorlage einzutreten und gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen,
2. das Postulat Nr. [2010-251](#) von Karl Willmann, SVP-Fraktion: Taten statt Warten: Einsparungen beim Kantonsgericht jetzt umsetzen! abzuschreiben.
3. das Postulat Nr. [2009-151](#), CVP/EVP-Fraktion: Stellenprozentuale Auswirkungen der Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über die zukünftige Staatsanwaltschaft abzuschreiben.

Liestal, 17. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrates:
der Präsident:
Zwick

der Landschreiber:
Achermann

Beilagen:

- Entwurf GOG und GOD
- Synopsen GOG und GOD

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Februar 2001¹ über die Organisation der Gerichte wird wie folgt geändert:

§ 4 Titel

Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtsmitglieder

§ 4 Absätze 1^{bis} und 3

^{1bis} In Einzelfällen kann das Gerichtspräsidium einem Mitglied des Gerichts mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen.

³ Der Landrat legt auf Antrag der Gerichtskonferenz die Zahl der Präsidien sowie der Richterinnen und Richter fest. Im Übrigen konstituieren sich die Gerichte selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Dekrets über die Organisation und die Spruchkörper der Gerichte.

§ 5 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Bei Dringlichkeit und unvorhergesehener Verhinderung eines Präsidiums kann die Geschäftsleitung der Gerichte an allen Gerichten für die Dauer von maximal 6 Monaten ausserordentliche Präsidien aus dem Kreis der Richterinnen und Richter einsetzen.

Untertitel nach § 7

III. Kantonsgericht, Gerichtsleitung

§ 8 Absätze 2 und 3

² Aufgehoben

³ Das Kantonsgericht untersteht der Oberaufsicht des Parlamentes.

§ 9 Titel

Organisation der Spruchkörper

§ 10 Organe der Gerichtsleitung

¹ Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung der Gerichte (nachfolgend Geschäftsleitung) und die Gerichtsverwaltung.

² Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid.

¹ GS 34.0161, SGS 170

³ Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

⁴ Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts.

⁵ Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte und die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wählen ihre Vertretung in die Gerichtskonferenz bzw. in die Geschäftsleitung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode mit der Mehrheit der Stimmenden.

⁶ Die Abteilungspräsidien wählen für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ihre Vertretung in die Geschäftsleitung und die zwei Ersatzmitglieder mit Ausnahme des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichtsvizepräsidiums.

§ 11 Gerichtskonferenz

¹ Die Gerichtskonferenz besteht aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte und zwei nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern.

² Die Gerichtskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. sie erlässt die Verordnung über die Gebühren der Gerichte, die Verordnung über die Tarife im unentgeltlichen Mediationsverfahren und das Gerichtsverwaltungsreglement;
- b. sie erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte;
- c. sie verabschiedet Vorlagen an den Landrat sowie Vernehmlassungen über Verfassungs-, Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen, welche die Gerichtsorganisation betreffen;
- d. sie behandelt weitere Geschäfte von übergeordneter Tragweite, welche ihr von der Geschäftsleitung vorgelegt werden.

§ 12 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einem Präsidium aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts, sowie einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien.

² Die Geschäftsleitung übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus und vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen.

³ Sie ist zuständig für alle nicht in § 11 aufgeführten Angelegenheiten der Gerichtskonferenz und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Anstellungen vor;
- b. sie reiht nach vorgängiger Anhörung die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreichungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu;
- c. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Handen des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne;
- d. sie erlässt bei Uneinigkeit Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte;
- e. sie bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz vor;

- f. sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht² aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts zur Wahl vor;
- g. sie führt unter Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreis der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien die jährlichen Inspektionen bei den erstinstanzlichen Gerichten durch, zu welchen sie die übrigen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts beiziehen kann, und ergreift nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen;
- h. sie verabschiedet jährlich den Amtsbericht der Gerichte zuhanden des Landrates;
- i. sie wählt die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission und erlässt auf deren Antrag das Prüfungsreglement sowie die Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz.

⁴ Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an.

⁵ Die Geschäftsleitung kann den Gerichten in administrativen Belangen verbindliche Weisungen erteilen.

§ 13 Gerichtsverwaltung

¹ Der Geschäftsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichtsverwaltung und eine Erste Gerichtsschreiberin oder ein Erster Gerichtsschreiber unterstellt.

² Diese nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz teil.

³ Die Gerichtsverwaltung

- a. bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und amtiert als deren Sekretariat;
- b. erledigt die weiteren ihr von der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben.

⁴ Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber bereitet die juristischen Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und verfasst insbesondere Vernehmlassungs- und Mitberichtsvorlagen sowie Vorlagen an den Landrat.

§ 14

Aufgehoben

§ 15

Aufgehoben

§ 32 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

¹ Die Geschäftsleitung stellt an:

- a. die Leiterin oder den Leiter der Gerichtsverwaltung und die Erste Gerichtsschreiberin oder den Ersten Gerichtsschreiber;

§ 34 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Werden die Präsidien oder Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter beim Kantonsgericht eingesetzt, dürfen sie nicht im gleichen Rechtsgebiet tätig sein.

² GS 32.581, SGS 112

§ 47 Absatz 3

³ An Verhandlungen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist die Teilnahme einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers nicht zwingend erforderlich.

Untertitel vor § 52

IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen, Nachzahlungspflicht

§ 53a Nachzahlungspflicht

¹ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt oder eine amtliche Verteidigung bestellt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist.

² Der Anspruch verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

³ Zuständig für die Anordnung der Nachzahlung ist das Präsidium, welches die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt hatte.

⁴ Wenn die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung auch für das gerichtliche Beschwerde- oder Berufungsverfahren bewilligt wurde, entscheidet das Präsidium der zuständigen Abteilung des Kantonsgerichts über die Nachzahlungsforderung in allen Instanzen.

⁵ Wurde im Strafverfahren für das Untersuchungsverfahren die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, entscheidet das Präsidium des verfahrensabschliessenden Gerichts über die Nachzahlungsforderung aus der Untersuchung und den gerichtlichen Instanzen.

⁶ Wurden im Untersuchungsverfahren Zahlungen geleistet, sind diese an die Staatsanwaltschaft zurückzuerstatten.

⁷ Gegen die Anordnung der Nachzahlung können dieselben Rechtsmittel ergriffen werden, die gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung gegeben sind.

⁸ Die Geschäftsleitung kann die Abklärungen und das Inkasso der Nachzahlungen an die Gerichtsverwaltung oder an die Steuerverwaltung übertragen.

II.

Das Gesetz vom 25. September 1997³ über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) wird wie folgt geändert:

§ 71 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden

b. beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde sowie des Ombudsmann.

³ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988⁴ kostenlos.

³ GS 32.1008, SGS 150

⁴ GS 29.677, SGS 175

§ 72 Absatz 2

² Beschwerdeinstanz ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts. Sie beurteilt:

- a. Disziplinaentscheide des Landrates und des Regierungsrates;
- b. Disziplinaentscheide der Geschäftsleitung Gerichte.

III.

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft vom 25. Oktober 2001⁵ wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 4

⁴ Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement.

§ 20 Absatz 1

¹ Die Geschäftsleitung der Gerichte wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.

§ 30 Absatz 2

² Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührentarif.

IV.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1993⁶ über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 Buchstabe h und Absatz 4

³ Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:

h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008⁷ (Zivilprozessordnung, ZPO), sofern die Parteien nicht unterschiedliche Anträge stellen.

⁴ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet, so kann das Kantonsgericht bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.

§ 7 Absatz 2 Einleitungssatz

² Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn die Kammer zum Endentscheid zuständig ist und die verfahrensleitenden Verfügungen zum Gegenstand haben:

⁵ GS 34.0523, SGS 178

⁶ GS 31.847, SGS 271

⁷ SR 272

V.

Die Verordnung (Dekret) vom 13. Februar 1984⁸ über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes wird aufgehoben.

VI.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, den

Im Namen des Landrates:

⁸ GS 28.508, SGS 170.4

Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. Februar 2001¹⁾ zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 1 und 6

¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen:

- a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
- b. Abteilung Zivilrecht,
- c. Abteilung Sozialversicherungsrecht,
- d. Abteilung Strafrecht.

⁶ Die Abteilungspräsidien sind soweit erforderlich zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet.

Untertitel vor § 2

B. Zahl der Gerichtsmitglieder

§ 2 Absätze 5 und 6

⁵ Ein Abteilungspräsidium kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Präsidien einer Abteilung können der Gerichtskonferenz einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen.

⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt die Gerichtskonferenz, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt.

§ 3 Bezirksgerichte

¹ Das Bezirksgericht Arlesheim besteht aus vier vollamtlichen Präsidien und achtzehn Richterinnen und Richtern.

² Das Bezirksgericht Laufen besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 70 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern.

³ Das Bezirksgericht Liestal besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 160 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern. Die Geschäftsleitung der Gerichte legt die Verteilung des Gesamtpensums nach Anhören der beiden Präsidien fest.

⁴ Das Bezirksgericht Sissach besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und vier Richterinnen und Richtern.

⁵ Das Bezirksgericht Gelterkinden besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 30 Prozent und vier Richterinnen und Richtern.

¹ GS 34.0216, SGS 170.1

⁶ Das Bezirksgericht Waldenburg besteht aus einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 40 Prozent und vier Richterinnen und Richtern.

§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht

¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und acht Richterinnen und Richtern.

² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und vier Richterinnen und Richtern.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, den

Im Namen des Landrats:

Synoptische Darstellung der Teilrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Bisheriges Recht	Neues Recht
Gesetz über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) Vom 22. Februar 2001 II. Allgemeine Organisation, Zuständigkeit § 4 Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtskammern und Gerichtsmitglieder ¹ Jedes Gericht besteht aus dem Präsidium oder mehreren Präsidien sowie mit Ausnahme des Zwangsmassnahmengerichts aus dem Vizepräsidium oder mehreren Vizepräsidien sowie den Richterinnen und Richtern. ² Jedem Gericht ist eine Gerichtskanzlei beigegeben. ³ Der Landrat legt auf Antrag des Kantonsgerichts die Zahl der Gerichtskammern, der Präsidien und der Richterinnen und Richter fest. § 5 Ausserordentliche Mitglieder der Gerichte ¹ Erfordern es die Umstände, kann der Landrat an allen Gerichten für eine beschränkte Dauer ausserordentliche Präsidien,	Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) Änderung vom II. Allgemeine Organisation, Zahl der Gerichtsmitglieder § 4 Absätze 1^{bis} und 3 ^{1bis} In Einzelfällen kann das Gerichtspräsidium einem Mitglied des Gerichts mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen. ³ Der Landrat legt auf Antrag der Gerichtskonferenz die Zahl der Präsidien sowie der Richterinnen und Richter fest. Im Übrigen konstituieren sich die Gerichte selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Dekrets über die Organisation und die Spruchkörper der Gerichte. § 5 Absatz 1^{bis}

Bisheriges Recht	Neues Recht
ausserordentliche Vizepräsidien und ausserordentliche Richterinnen und Richter wählen. ² Es gelten die Wahlvoraussetzungen dieses Gesetzes. III. Kantonsgericht § 8 Stellung ¹ Das Kantonsgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Kantons. ² Es übt die Aufsicht über die Gerichte aus und vertritt diese im Verkehr nach aussen. ³ Das Kantonsgericht untersteht der Oberaufsicht des Parlamentes. Über seine Amtsführung erstattet es dem Landrat jährlich Bericht. § 9 Grundzüge der Organisation ¹ Das Kantonsgericht besteht aus Abteilungen, die sich in die Kammern und die Präsidien gliedern. ² Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern. ³ Die Abteilungen ergänzen sich aus den Richterinnen und Richtern der anderen Abteilungen und aus den Präsidien und Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte. Vorbehalten bleibt § 34.	^{1bis} Bei Dringlichkeit und unvorhergesehener Verhinderung eines Präsidiums kann die Geschäftsleitung der Gerichte an allen Gerichten für die Dauer von maximal 6 Monaten ausserordentliche Präsidien aus dem Kreis der Richterinnen und Richter einsetzen. III. Kantonsgericht, Gerichtsleitung § 8 Absätze 2 und 3 ² Aufgehoben ³ Das Kantonsgericht untersteht der Oberaufsicht des Parlamentes. § 9 Titel : Organisation der Spruchkörper

Bisheriges Recht	Neues Recht
⁴ Der Landrat regelt das Weitere. § 10 Gesamtgericht ¹ Die Abteilungspräsidien und die übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts bilden das Gesamtgericht. ² Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Gesamtgerichts. ³ Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt das Gesamtgericht nach aussen und leitet dessen Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein Abteilungspräsidium vertreten. ⁴ Das Gesamtgericht nimmt folgende Aufgaben wahr: a. es bestellt aus seiner Mitte für die Dauer einer Amtsperiode seine Abteilungen, wobei die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder des Kantonsgerichts für die Einteilung in die Abteilungen angemessen zu berücksichtigen sind; b. es wählt für die Dauer einer Amtsperiode die Mitglieder des Ausschusses; c. es erlässt den Gebührentarif für die Gerichte; d. es beschliesst über besonders wichtige Vernehmlassungen und Verwaltungsangelegenheiten, die jedes Gerichtsmitglied persönlich berühren, sowie über Anträge an den Landrat. ⁵ Damit das Gesamtgericht gültig entscheiden kann, müssen mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.	§ 10 Organe der Gerichtsleitung ¹ Die Organe der Gerichtsleitung sind die Gerichtskonferenz, die Geschäftsleitung der Gerichte (nachfolgend Geschäftsleitung) und die Gerichtsverwaltung. ² Die Gerichtskonferenz und die Geschäftsleitung entscheiden mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid. ³ Das Präsidium des Kantonsgerichts vertritt die Gerichtskonferenz sowie die Geschäftsleitung nach aussen und leitet deren Sitzungen. Im Falle der Verhinderung wird es durch das Vizepräsidium oder, wenn auch dieses verhindert ist, durch ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung vertreten. ⁴ Der Landrat wählt aus der Mitte der Abteilungspräsidien für die Dauer einer Amtsperiode das Präsidium und das Vizepräsidium des Kantonsgerichts. ⁵ Die Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte und die nebenamtlichen Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter wählen ihre Vertretung in die Gerichtskonferenz bzw. in die Geschäftsleitung aus ihrer Mitte für die Dauer einer Amtsperiode mit der Mehrheit der Stimmenden. ⁶ Die Abteilungspräsidien wählen für die Dauer einer Amtsperiode aus ihrer Mitte ihre Vertretung in die Geschäftsleitung und die zwei Ersatzmitglieder mit Ausnahme des Kantonsgerichtspräsidiums und des Kantonsgerichtsvizepräsidiums.

Bisheriges Recht	Neues Recht
⁶ Das Gesamtgericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid. § 11 Ausschuss ¹ Das Präsidium, das Vizepräsidium und je ein Mitglied der Abteilungen des Kantonsgerichts bilden den Ausschuss. ² Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: a. er beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen einer gerichtlichen Anstellungsbehörde (§ 71 Personalgesetz); b. er beurteilt Beschwerden gegen Disziplarentscheide des Landrates, des Regierungsrates und der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts (§ 72 Personalgesetz). ³ Der Ausschuss tagt nur in voller Besetzung. ⁴ Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid. § 12 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts besteht aus den Abteilungspräsidien. Die leitende Gerichtsschreiberin oder der leitende Gerichtsschreiber und die Leiterin oder der Leiter Justizverwaltung des Kantonsgerichts gehören der Geschäftsleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an. ² Die Geschäftsleitung wird vom Präsidium des Kantonsgerichts geleitet.	§ 11 Gerichtskonferenz ¹ Die Gerichtskonferenz besteht aus den Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts, vier Präsidien der erstinstanzlichen Gerichte und zwei nebenamtlichen Kantonsrichterinnen oder Kantonsrichtern. ² Die Gerichtskonferenz nimmt folgende Aufgaben wahr: a. sie erlässt die Verordnung über die Gebühren der Gerichte, die Verordnung über die Tarife im unentgeltlichen Mediationsverfahren und das Gerichtsverwaltungsreglement; b. sie erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission die Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte; c. sie verabschiedet Vorlagen an den Landrat sowie Vernehmlassungen über Verfassungs-, Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen, welche die Gerichtsorganisation betreffen; d. sie behandelt weitere Geschäfte von übergeordneter Tragweite, welche ihr von der Geschäftsleitung vorgelegt werden. § 12 Geschäftsleitung ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus einem Präsidium aus jeder Abteilung des Kantonsgerichts, sowie einem Mitglied und einem Ersatzmitglied aus dem Kreise der erstinstanzlichen Präsidien. ² Die Geschäftsleitung übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte aus und vertritt die Gerichte unter Einbezug der betroffenen Präsidien im Verkehr nach aussen. ³ Sie ist zuständig für alle nicht in § 11 aufgeführten Angelegenheiten der Gerichtskonferenz und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Bisheriges Recht	Neues Recht
³ Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Wahlen und Anstellungen vor; b. sie reiht die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreihungsplan in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu; c. sie ist für die Geschäfts- und Personalführung innerhalb des Kantonsgerichts verantwortlich und bezeichnet die leitende Gerichtsschreiberin oder den leitenden Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts; d. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Händen des Regierungsrates und des Landrates; e. sie ist für die Einteilung der Kammern der Gerichte und deren Besetzung zuständig; f. sie erlässt Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte; g. sie erlässt das Geschäftsreglement der Gerichte; h. sie erlässt das Reglement über die Justizverwaltung durch das Kantonsgericht. i. sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht aus dem Kreis	a. sie nimmt die ihr in diesem Gesetz übertragenen Anstellungen vor; b. sie reiht nach vorgängiger Anhörung die erstinstanzlichen Gerichtspräsidien gestützt auf den Einreihungsplan und die Modellumschreibungen in eine Lohnklasse ein und weist ihnen eine Anlauf- oder Erfahrungsstufe zu; c. sie erstellt den Voranschlag der Gerichte zu Händen des Regierungsrates und des Landrates und erstellt die Stellenpläne; d. sie erlässt bei Uneinigkeit Regeln über die Zuweisung der Geschäfte innerhalb der Gerichte; e. sie bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz vor; f. sie schlägt dem Landrat die Einzelrichterinnen und Einzelrichter gemäss § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht¹ aus dem Kreis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts zur Wahl vor; g. sie führt unter Ausschluss des Mitglieds aus dem Kreis der erstinstanzlichen Gerichtspräsidien die jährlichen Inspektionen bei den erstinstanzlichen Gerichten durch, zu welchen sie die übrigen Abteilungspräsidien des Kantonsgerichts beiziehen kann, und ergreift nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen; h. sie verabschiedet jährlich den Amtsbericht der Gerichte zuhanden des Landrates; i. sie wählt die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission und erlässt auf deren Antrag das Prüfungsreglement sowie die Verordnung über die Gebühren zum Anwaltsgesetz. ⁴ Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an. ⁵ Die Geschäftsleitung kann den Gerichten in administrativen Belangen verbindliche Weisungen erteilen.

¹ GS 32.581, SGS 112

Bisheriges Recht	Neues Recht
der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichtes zur Wahl vor. ⁴ Sie hört vorgängig die betroffenen Gerichte an. ⁵ Die Geschäftsleitung kann den richterlichen Behörden verbindliche Weisungen über die Geschäftsführung erteilen. ⁶ Die Geschäftsleitung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium des Kantonsgerichts den Stichentscheid. § 13 Leiterin / Leiter Justizverwaltung ¹ Der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts ist eine Leiterin oder ein Leiter Justizverwaltung unterstellt. ² Die Leiterin oder der Leiter Justizverwaltung a. bereitet die Geschäfte der Geschäftsleitung vor und amtet als deren Sekretärin beziehungsweise Sekretär, und b. erledigt die weiteren ihr beziehungsweise ihm von der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben der Justizverwaltung.	§ 13 Gerichtsverwaltung ¹ Der Geschäftsleitung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Gerichtsverwaltung und eine Erste Gerichtsschreiberin oder ein Erster Gerichtsschreiber unterstellt. ² Diese nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht in der Regel an den Sitzungen der Geschäftsleitung und der Gerichtskonferenz teil. ³ Die Gerichtsverwaltung a. bereitet die Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und amtet als deren Sekretariat; b. erledigt die weiteren ihr von der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung zugewiesenen Aufgaben. ⁴ Die Erste Gerichtsschreiberin oder der Erste Gerichtsschreiber bereitet die juristischen Geschäfte der Gerichtskonferenz und der Geschäftsleitung vor und verfasst insbesondere Vernehmlassungs- und Mitberichtsvorlagen sowie Vorlagen an den Landrat.

² GS 29.677, SGS 175

³ SR 272

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 14 Übertragung präsidialer Funktionen ¹ Die Abteilungspräsidien sind soweit erforderlich zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet. ² In Einzelfällen können einem Mitglied der Abteilung mit seinem Einverständnis präsidiale Funktionen übertragen werden. ³ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts trifft die erforderlichen Anordnungen. § 15 Vereinfachtes Verfahren Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet, entscheidet die sachlich zuständige Instanz des Kantonsgerichts bei Einstimmigkeit ohne Durchführung einer Parteiverhandlung und begründet das Urteil summarisch. § 32 Zuständigkeit für Anstellungen ¹ Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts stellt an: a. die Leiterin oder den Leiter Justizverwaltung; b. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgerichts; c. die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der erstinstanzlichen Gerichte auf Antrag des betroffenen Gerichts; ² Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts kann die Zuständigkeit zur Anstellung der in Absatz 1 Buchstaben b - c	§ 14 Aufgehoben § 15 Aufgehoben § 32 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a ¹ Die Geschäftsleitung stellt an: a. die Leiterin oder den Leiter der Gerichtsverwaltung und die Erste Gerichtsschreiberin oder den Ersten Gerichtsschreiber;

Bisheriges Recht	Neues Recht
genannten Personen auf das betreffende Gericht übertragen. § 34 Unvereinbarkeit ¹ . ² Die Mitglieder des Steuergerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Landrat, dem Regierungsrat, einer Abteilung des Kantonsgerichts, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat, oder einem Gemeinderat angehören oder ein Vollamt in der Staats-, Bezirks- oder Gemeindeverwaltung bekleiden. ³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons und der Gemeinden können nicht in eine Abteilung des Kantonsgerichts Einsitz nehmen, die Verfassungs- und Verwaltungssachen zu beurteilen hat. ⁴ Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber können vor dem Gericht, dem sie angehören, keine Parteivertretung wahrnehmen. ⁵ Die Unvereinbarkeitsvorschriften anderer Gesetze bleiben vorbehalten. VII. Gerichtsentscheid, Urteilsbegründung § 47 Spruchzahl ¹ Das Gericht muss zur Verhandlung, Beratung und Entscheidung	§ 34 Absatz 2^{bis} ^{2bis} Werden die Präsidien oder Vizepräsidien der erstinstanzlichen Gerichte als Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter beim Kantonsgericht eingesetzt, dürfen sie nicht im gleichen Rechtsgebiet tätig sein. § 47 Absatz 3

Bisheriges Recht	Neues Recht
vollzählig anwesend sein. ² In Zivilsachen kann mit Einwilligung aller Parteien ein rechtsgültiges Urteil auch dann erlassen werden, wenn das Gericht nicht vollzählig anwesend ist. IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen	³ An Verhandlungen der Einzelrichterinnen und Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist die Teilnahme einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers nicht zwingend erforderlich. IX. Gebühren und Entschädigungen, Kostenrechnungen, Nachzahlungspflicht § 53a Nachzahlungspflicht ¹ Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt oder eine amtliche Verteidigung bestellt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. ² Der Anspruch verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens. ³ Zuständig für die Anordnung der Nachzahlung ist das Präsidium, welches die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt hatte. ⁴ Wenn die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung auch für das gerichtliche Beschwerde- oder Berufungsverfahren bewilligt wurde, entscheidet das Präsidium der zuständigen Abteilung des Kantonsgerichts über die Nachzahlungsforderung in allen Instanzen. ⁵ Wurde im Strafverfahren für das Untersuchungsverfahren die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, entscheidet das Präsidium des verfahrensabschliessenden Gerichts über die Nachzahlungsforderung aus der Untersuchung und den gerichtlichen Instanzen.

Bisheriges Recht	Neues Recht
----- Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) § 71 Beschwerde gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde ¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden a. beim Regierungsrat gegen Verfügungen der verwaltungsinternen Anstellungsbehörde, unter Vorbehalt von Absatz 2; b. beim Ausschuss des Kantonsgerichts gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde sowie des Ombudsmann. ² Die Anfechtbarkeit von Verfügungen des Regierungsrates als Anstellungsbehörde richtet sich nach der	⁶ Wurden im Untersuchungsverfahren Zahlungen geleistet, sind diese an die Staatsanwaltschaft zurückzuerstatten. ⁷ Gegen die Anordnung der Nachzahlung können dieselben Rechtsmittel ergriffen werden, die gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder der amtlichen Verteidigung gegeben sind. ⁸ Die Geschäftsleitung kann die Abklärungen und das Inkasso der Nachzahlungen an die Gerichtsverwaltung oder an die Steuerverwaltung übertragen. ----- Änderung des Gesetzes über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) § 71 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 ¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden b. beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, gegen Verfügungen der gerichtlichen Anstellungsbehörde sowie des Ombudsmann.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Verwaltungsprozessordnung (VPO) ³ Das Beschwerdeverfahren beim Regierungsrat gegen Verfügungen der Anstellungsbehörde ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos. § 72 Beschwerde gegen Entscheide der Disziplinarbehörde ¹ Entscheide der Disziplinarbehörde können durch Beschwerde angefochten werden. ² Beschwerdeinstanz ist der Ausschuss des Kantonsgerichts. Er beurteilt: a. Disziplinaentscheide des Landrates und des Regierungsrates; b. Disziplinaentscheide der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts. ³ Für das Verfahren vor dem Kantonsgericht sind die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO) sinngemäss anwendbar. -----	³ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988² kostenlos. § 72 Absatz 2 ² Beschwerdeinstanz ist die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts. Sie beurteilt: a. Disziplinaentscheide des Landrates und des Regierungsrates; b. Disziplinaentscheide der Geschäftsleitung Gerichte. -----
Anwaltsgesetz Basel-Landschaft § 8 Anwaltsprüfung ¹ Durch die Anwaltsprüfung soll sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen	III. Änderung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft § 8 Absatz 4

Bisheriges Recht	Neues Recht
theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen. ² Die Anwaltsprüfung besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Sie ist praxisbezogen auf das Bundesrecht und das Recht des Kantons Basel-Landschaft auszurichten. ³ Die mündlichen Prüfungen werden durch zwei Mitglieder abgenommen. Ein Mitglied prüft und das zweite Mitglied beobachtet und protokolliert. ⁴ Das Kantonsgericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement. § 20 Wahl der Anwaltsaufsichtskommission, des Ausschusses und des Präsidiums ¹ Das Kantonsgericht wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich. ² Anwältinnen und Anwälte sind nicht wählbar, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer allfälligen Wahl eine Disziplarmassnahme über sie angeordnet worden ist. Wird ein Mitglied während der Amtszeit disziplinarisch bestraft, so scheidet es aus. ³ Die Anwaltsaufsichtskommission wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und einen Ausschuss, dem zwei Richterinnen oder Richter und eine Anwältin oder ein Anwalt angehören. ⁴ Im übrigen konstituiert sich die Anwaltsaufsichtskommission selbst.	⁴ Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission das Prüfungsreglement. § 20 Absatz 1 ¹ Die Geschäftsleitung der Gerichte wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder der Anwaltsaufsichtskommission. Der Basellandschaftliche Anwaltsverband schlägt die Mitglieder der Anwaltschaft vor; deren Mitgliedschaft zum Basellandschaftlichen Anwaltsverband ist nicht erforderlich.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 30 Gebührenentarif ¹ Es können Gebühren bis 5'000 Fr. erhoben werden. ² Das Kantonsgericht erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührenentarif. Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) A. Geltungsbereich und allgemeine Verfahrensbestimmungen § 1 Geltungsbereich, Besetzung des Gerichts ¹ Dieses Gesetz ordnet das Verfahren vor dem Kantonsgericht in Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialversicherungssachen. ² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungs- und Verwaltungsgericht in Fünferbesetzung und als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung. ³ Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei: a. Rückzug der Beschwerde oder Klage, b. Anerkennung der Beschwerde oder Klage,	§ 30 Absatz 2 ² Die Geschäftsleitung der Gerichte erlässt auf Antrag der Anwaltsaufsichtskommission einen Gebührenentarif. Änderung des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) § 1 Absatz 3 Buchstabe h und Absatz 4 ³ Die präsidierende Person entscheidet durch Präsidialentscheid bei:

Bisheriges Recht	Neues Recht
c. nachträglicher Gegenstandslosigkeit, d. Nichtbefolgen einer Anordnung gemäss § 5 Absatz 3 oder § 20 Absatz 5 dieses Gesetzes, e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, f. Beschwerden gegen Zwischenverfügungen gemäss § 43 Absatz 2^{bis} dieses Gesetzes, g. Beschwerden gegen selbständig anfechtbare prozess- und verfahrensleitende Verfügungen gemäss Artikel 52 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). § 7 Verfahrensleitende Verfügungen ¹ Die präsidierende Person leitet das Verfahren und trifft die notwendigen Verfügungen. ² Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn sie zum Gegenstand haben: a. die Zuständigkeit, b. den Ausstand,	h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³ (Zivilprozessordnung, ZPO), sofern die Parteien nicht unterschiedliche Anträge stellen. ⁴ Ist ein Rechtsmittel offensichtlich unbegründet, so kann das Kantonsgericht bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden. § 7 Absatz 2 Einleitungssatz ² Gegen verfahrensleitende Verfügungen kann bei der Kammer der jeweiligen Abteilung innert 5 Tagen Einsprache erhoben werden, wenn die Kammer zum Endentscheid zuständig ist und die verfahrensleitenden Verfügungen zum Gegenstand haben:

Bisheriges Recht	Neues Recht
c. die Auskunfts- oder Editionsspflicht, d. die Verweigerung der Akteneinsicht, e. die Nichtabnahme gefährdeter Beweise, f. vorsorgliche Massnahmen sowie die Erteilung und den Entzug der aufschiebenden Wirkung, g. die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. ³ Die Einsprache gegen verfahrensleitende Verfügungen gemäss § 7 Absatz 2 Buchstabe f dieses Gesetzes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichende Anordnungen trifft die präsidierende Person endgültig. Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes vom 13. Februar 1984 (SGS 170.4) Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 13^{bis} in der Fassung vom 7. Juni 1971⁽¹⁾ des Gerichtsverfassungsgesetzes, beschliesst: § 1 Spezielle Verfahrensvorschriften Bei Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und	<u>V. Aufhebung der Verordnung über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes</u> Die Verordnung vom 13. Februar 1984 über das Verfahren im Bereich des Konsumentenschutzes wird aufgehoben.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Anbietern bis zu einem Streitwert von 8000 Fr. (Konsumentenstreitigkeiten) wird folgendes Verfahren angewendet: a. Das Verfahren ist in der Regel mündlich. Der Richter stellt von Amtes wegen den Sachverhalt fest. Er würdigt die Beweise nach freiem Ermessen und entscheidet. b. Die Vorladungen zu allen Verhandlungen erfolgen unter Androhung eines Versäumnisurteils. Beim Ausbleiben der einen oder anderen Partei wird aufgrund der Parteivorbringen und der Akten entschieden. § 2 Friedensrichter ¹ Der Kläger hat vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens den Friedensrichter anzurufen. Für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter gelten die Vorschriften der §§ 87-93 und 96 ZPO⁽²⁾. ² Wird die Klage nicht innert 1 Jahr nach der friedensrichterlichen Verhandlung beim Gerichtspräsidenten anhängig gemacht, so gilt dies als Verzicht auf den materiellen Rechtsanspruch (§ 85 ZPO). ³ Wird der Friedensrichter in Fällen angerufen, in denen der streitige Betrag 200 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, nicht übersteigt, entscheidet er endgültig. In solchen Fällen sind die §§ 94 ff. ZPO anwendbar.	

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 3 Sachliche Zuständigkeit Zuständig für die Beurteilung von Konsumentenstreitigkeiten sind: a. bei einem Streitwert von mehr als 200 bis 4000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, der Bezirksgerichtspräsident; b. bei einem Streitwert von mehr als 4000-8000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, der Ausschuss des Bezirksgerichts. § 4 Streitwertberechnung Der für die Anwendbarkeit dieser Verordnung und die sachliche Zuständigkeit massgebende Streitwert berechnet sich nach der eingeklagten Forderung, ohne Rücksicht auf Wiederklagebegehren. § 5 Appellation ¹ Gegen Urteile des Bezirksgerichtspräsidenten und des Ausschusses des Bezirksgerichts kann unter den Voraussetzungen von § 9 ZPO innert 3 Tagen beim Ausschuss des Obergerichts appelliert werden. ² Die Verfahrensvorschriften des § 1 gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor dem Obergericht. § 6 Anwendbarkeit der ZPO Soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, gelten im Verfahren für Konsumentenstreitigkeiten die Bestimmungen der	

Bisheriges Recht	Neues Recht
ZPO. § 7 Übergangsbestimmungen Diejenigen Konsumentenstreitigkeiten, welche vor dem 1. März 1984 beim Dreierausschuss des Bezirksgerichts bzw. beim Bezirksgerichtspräsidenten hängig waren, werden nach bisherigem Recht erledigt. § 8 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 1. März 1984 in Kraft.	

Synoptische Darstellung der Teilrevision des Gerichtsorganisationsdekrets (GOD)

Bisheriges Recht	Neues Recht
Dekret über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) Vom 22. Februar 2001 A. Organisation des Kantonsgerichts § 1 Abteilungen, Zusammensetzung ¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden drei Abteilungen: a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht; b. Abteilung Zivilrecht; c. Abteilung Sozialversicherungsrecht; d. Abteilung Strafrecht. ² Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich in die Fünferkammer und das Präsidium. ³ Die Abteilung Zivilrecht gliedert sich jeweils in die Dreierkammer und das Präsidium. ^{3 bis} Die Abteilung Strafrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und die Präsidien. ⁴ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht gliedert sich in die Dreierkammer und das Präsidium. ⁵ Die Fünferkammern tagen mit dem Präsidium und 4 Richterinnen oder Richtern, die Dreierkammern mit dem	Dekret über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) Änderung vom A. Organisation des Kantonsgerichts § 1 Absätze 1 und 6 ¹ Das Kantonsgericht besteht aus folgenden vier Abteilungen: a. Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, b. Abteilung Zivilrecht, c. Abteilung Sozialversicherungsrecht, d. Abteilung Strafrecht.

Bisheriges Recht	Neues Recht
Präsidium und 2 Richterinnen oder Richtern. B. Zahl der Gerichtskammern und der Gerichtsmitglieder § 2 Kantonsgericht ¹ Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und sechs Richterinnen und Richtern. ² Die Abteilung Zivilrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt vier Richterinnen und Richtern. ^{2bis} Die Abteilung Strafrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 170 Prozent und insgesamt acht Richterinnen und Richtern. ³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern. ⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird ein Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 40% bestellt. ⁵ Ein Abteilungspräsidium kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Präsidien einer Abteilung können dem Ausschuss des Kantonsgerichts einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen. ⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt der Ausschuss, welches	⁶ Die Abteilungspräsidien sind soweit erforderlich zur Aushilfe in anderen Abteilungen verpflichtet. B. Zahl der Gerichtsmitglieder § 2 Absätze 5 und 6 ⁵ Ein Abteilungspräsidium kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Die Präsidien einer Abteilung können der Gerichtskonferenz einen gemeinsamen Antrag über eine andere Aufteilung des Pensums stellen. ⁶ Bei Uneinigkeit der Präsidien bestimmt die Gerichtskonferenz, welches der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der

Bisheriges Recht	Neues Recht
der Präsidien die geschäftsführenden Aufgaben innerhalb der Abteilung wahrnimmt. § 3 Bezirksgerichte ¹ Das Bezirksgericht Arlesheim besteht aus vier Gerichtskammern mit je einem vollamtlichen Präsidium und insgesamt 18 Richterinnen und Richtern. ² Das Bezirksgericht Laufen besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 70 Prozent eines Vollamtes und sechs Richterinnen und Richtern. ³ Das Bezirksgericht Liestal besteht aus einer Gerichtskammer mit zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 160 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern. Die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts legt die Verteilung des Gesamtpensums nach Anhören der beiden Präsidien fest. ⁴ Das Bezirksgericht Sissach besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern. ⁵ Das Bezirksgericht Gelterkinden besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 30 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern. ⁶ Das Bezirksgericht Waldenburg besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teilamtlichen Präsidium von 40 Prozent eines Vollamtes und vier Richterinnen und Richtern.	Abteilung wahrnimmt. § 3 Bezirksgerichte ¹ Das Bezirksgericht Arlesheim besteht aus vier vollamtlichen Präsidien und achtzehn Richterinnen und Richtern. ² Das Bezirksgericht Laufen besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 70 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern. ³ Das Bezirksgericht Liestal besteht aus zwei Präsidien mit einem Gesamtpensum von 160 Prozent und sechs Richterinnen und Richtern. Die Geschäftsleitung der Gerichte legt die Verteilung des Gesamtpensums nach Anhören der beiden Präsidien fest. ⁴ Das Bezirksgericht Sissach besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und vier Richterinnen und Richtern. ⁵ Das Bezirksgericht Gelterkinden besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 30 Prozent und vier Richterinnen und Richtern. ⁶ Das Bezirksgericht Waldenburg besteht aus einem teilamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 40 Prozent und vier Richterinnen und Richtern.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht ¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollaamtes und acht Richterinnen und Richtern. ² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einer Gerichtskammer mit einem teileamtlichen Präsidium von 50 Prozent eines Vollaamtes und vier Richterinnen und Richtern.	§ 7 Steuer- und Enteignungsgericht ¹ Die Abteilung Steuergericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und acht Richterinnen und Richtern. ² Die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer- und Enteignungsgerichts besteht aus einem teileamtlichen Präsidium mit einem Pensum von 50 Prozent und vier Richterinnen und Richtern.